

Lexikon

**150 Ratschläge, Hinweise, Informationen,
Projekte und Kooperationsmöglichkeiten zum
Thema "Gewalt an Schulen"**



A

Abseits

Das Medienpaket “Abseits?!” zur Gewaltprävention für Schülerinnen und Schüler ab 9 Jahren besteht aus einem professionell produzierten Videofilm, einem Filmbegleitheft und weiteren Begleitmaterialien. Im Film werden jugendspezifische Formen von Gewalt wie

- verbale Aggression
- Mobbing
- körperliche Aggression



- Sachbeschädigung/Graffiti
- Erpressung/Abzocken dargestellt.

Darauf aufbauend sollen im Unterricht mit Hilfe des Filmbegleitheftes gewaltfreie Konfliktlösungen und Möglichkeiten eines respektvollen Umgangs erarbeitet und eingeübt werden. Herausgeber: Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) Bezugsquelle: Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Zentralstelle Prävention und Jugendsachen

→ Adressen

“Abseits?!” wurde im Schuljahr 2003/04 bzw. 2004/05 allen Schulen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Seit Ende 2006 ist auch eine DVD-Version erhältlich.

Abzocke

Bezeichnet im weiteren Sinn jemand unter Ausnutzung von Unwissenheit oder einer Zwangslage zu übervorteilen. Die Begriffe werden auch verharmlosend für Erpressungen und Raubdelikte (§§ 249ff StGB) verwendet – hier speziell mit “Abziehen” – Zwang zur Herausgabe bzw. Wegnahme

von Kleidungsstücken oder Geld unter Androhung/Anwendung von Gewalt.

Raubdelikte sind Verbrechenstatbestände, die in jedem Fall bei der Polizei angezeigt werden sollten. Taschengelderpressungen sind z. B. oftmals auf Dauer angelegt, mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer und ihr soziales Umfeld.

Abzocken oder Abziehen geschieht häufig auf dem Schulweg und wird oft durch eine Schülergruppe begangen.

Interventionsmaßnahmen gegen diese Form von Gewalt können sein:

- Bewusst hinsehen
- Thematik öffentlich machen
- Opfer unterstützen
- Anti-Aggressionstraining
- Sozialkompetenztraining für Täter
- Eltern informieren; beraten
- Täter-Opfer-Ausgleich durchführen
- Polizei informieren

→ *Anti-Aggressionstraining*

→ *Täter-Opfer-Ausgleich*

→ *Soziales Lernen*

Aggression

Bezeichnung für jedes Angriffsverhalten von Mensch und Tier,

das gegen andere Individuen gerichtet ist. Autoaggression richtet sich gegen das Individuum selbst.

Verschiedene Theorien beschäftigen sich mit dem Ursprung der Aggression:

- z. B. psychoanalytische Triebtheorie mit Aggressionstrieb,
- ethnologische Definition als angeborenes soziales Instrument zur Strukturierung von Gruppen (Hackordnung),
- lerntheoretisch-behavioristische Frustrations-Aggressions-Hypothese, die Aggression als Folge von Frustration erklärt.

→ *Typische Ursachen von Aggression S. 15*

Aktion Jugendschutz

Die Aktion Jugendschutz (ajs) Baden-Württemberg ist ein Zusammenschluss von 19 Mitgliedsverbänden zur Förderung des gesetzlichen, erzieherischen und strukturellen Jugendschutzes in Baden-Württemberg.

Die ajs engagiert sich besonders in den Bereichen Suchtprävention, Jugendmedienschutz und Medienpädagogik, Sexualpädagogik und Kinderschutz,

Gewaltprävention und interkulturelle Pädagogik.

Die ajs erstellt vielfältige Publikationen für pädagogische Fachkräfte wie Informationsbroschüren oder Arbeitshilfen und gibt vierteljährlich die Fachzeitschrift "ajs-informationen" heraus, die aktuelle Themen aufgreift.

Für Multiplikatoren sowie Pädagoginnen und Pädagogen entwickelt, vermittelt die ajs pädagogische Konzepte und führt Tagungen, Fortbildungen und andere Veranstaltungen durch. Die ajs beantwortet thematische Anfragen aus unterschiedlichsten Bereichen bzw. Berufsfeldern und nimmt Stellung zu wichtigen Themen.

Aktion Jugendschutz

Landesarbeitsstelle

Baden-Württemberg

Jahnstraße 12

70597 Stuttgart

Telefon 07 11 / 2 37 37-0

Telefax 07 11 / 2 37 37 30

E-Mail: info@ajs-bw.de

Internet: www.ajs-bw.de

→ *Jugendschutzgesetz*

Alkoholmissbrauch durch Kinder und Jugendliche

Die Zahlen jugendlicher Alkoholopfer, die mit Alkoholvergiftung in Krankenhäuser eingeliefert werden, sind besorgniserregend. Unter ihnen befinden sich zahlreiche Kinder im Alter von 10-14 Jahren. Schule kann im Bereich der Aufklärung über Gesundheitsschäden durch Alkoholkonsum viel bewirken. In der schulischen Suchtprävention ist es jedoch nicht nur wichtig über die schädlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums aufzuklären, sondern die Kinder und Jugendlichen in ihrem Selbstwertgefühl so zu stärken, dass sie in Gefahren- und Verführungssituationen Nein sagen lernen.

In der Reihe "Informationsdienst zur Suchtprävention" des Regierungspräsidiums Stuttgart ist die Handreichung Nr. 19

"Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen" mit zahlreichen Anregungen und Modellen zur Alkoholprävention erschienen.

Downloadmöglichkeit unter www.lbsneu.schule-bw.de

>Lehrkräfte >Beratung >Sucht-
vorbeugung

“Die Alkoholprävention an den Schulen verstärken, heißt auch das eigene Konsumverhalten auf den Prüfstand stellen. Es gilt neu zu überdenken, ob die Regelungen der Schule zum Umgang mit alkoholischen Getränken bei Schulfesten, Feiern, bei Jubiläen und Beförderungen sinnvoll und richtig sind.”

(Rolf Schneider, RPS, Redaktion des Informationsdienstes zur Suchtprävention)

Allgemeine Soziale Dienste

Bei jedem Jugendamt in Baden-Württemberg ist ein Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) eingerichtet. Ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern steht der ASD vielfach als erster Ansprechpartner in sozialen Fragen zur Verfügung. Zu den Aufgaben des ASD gehören:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, insbesondere durch Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen.
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzunehmen sowie Kon-

flikte und Krisen in der Familie zu bewältigen.

Im Falle von Trennung und Scheidung sind Eltern, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen.

- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben, bei der Ausübung der Personensorge.
- Bei schwerwiegenden Erziehungsproblemen leitet der ASD die notwendige Hilfe zur Erziehung ein, begleitet und koordiniert diese durch Hilfeplanung.
- Bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes ist der ASD verpflichtet, vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzuleiten (z. B. Inobhutnahme bei Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch).
- Als Fachdienst unterstützt der ASD das Vormundschafts- und Familiengericht bei der Entscheidungsfindung (z. B. bei Gefährdung des Kindeswohls, Regelung der elterlichen Sorge bei Scheidung).

Anti-Aggressionstraining

Nach Franz und Ulrike Petermann ist das Leitziel des Anti-Aggressionstrainings die Handlungskompetenz von Kindern und Jugendlichen im Arbeits- und Sozialbereich zu fördern und Selbstwirksamkeit zu vermitteln.

Damit die Teilnehmer Belastungen und Konflikte im privaten, schulischen und beruflichen Kontext konstruktiv lösen können, müssen Teilfertigkeiten gelernt und trainiert werden.

Diese sind:

- verbesserte Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Selbstkontrolle und Ausdauer
- Umgang mit dem eigenen



- Körper und Gefühlen
- Selbstsicherheit und stabiles Selbstbild
- Fähigkeit, sich in andere einzufühlen
- Annahmen von Lob, Kritik und Misserfolg

Mögliche Ansprech- bzw. Kooperationspartner sind: Pädagogische Berater der Staatlichen Schulämter, Gewaltpräventionsberater (Regierungspräsidien, Abteilung Schule und Bildung), Beratungslehrer, schulpsychologische Beratungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Allgemeine soziale Dienste und die Jugendhilfe

→ *Coolness-Training*

→ *Faustlos*

→ *Triple-P (Eltern-Kind-Trainingsprogramm)*

→ *InvaS*

Antisemitismus

Spezielle Form des Rassismus/ der Fremdenfeindlichkeit gegen jüdische Bürgerinnen und Bürger und als solche ideologischer Bestandteil des Rechtsextremismus. Zeigt sich derzeit vor allem in verbalen Attacken gegen Angehörige jüdischen Glaubens, Schmieraktionen an Gedenkstätten und Synagogen oder

Schändung jüdischer Grabstätten. Die Gedenkstätten nationalsozialistischen Unrechts stellen einen grundlegenden und unverzichtbaren Beitrag zum bewussten Umgang mit der Geschichte und zur Demokratieerziehung dar. Sie erinnern an das unsägliche Leiden und die Opfer der NS-Zeit. Junge Menschen erhalten mit Besuchen von Gedenkstätten die Möglichkeit, sich unmittelbar mit den Themen Gewalt, politischer Extremismus und dem Grauen totalitärer Herrschaft und ihrer Folgen auseinander zu setzen. Die CD-ROM "Erinnern für Gegenwart und Zukunft" enthält Zeitzeugengespräche der Shoah-Foundation und ist ein Versuch, sich konstruktiv der "Holocaust Education" anzunehmen. Sie ist im Fachhandel oder über den Cornelsen Verlag erhältlich. Das Kultusministerium bezuschusst die Fahrtkosten von Schulklassen, Jugend- und Studentengruppen zu Gedenkstätten. Seit 1996 ist der 27. Januar der Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus. Texte und Unterrichtsmaterialien zum Gedenktag "Die Erinnerung darf nicht enden" können bei der Landeszentrale für politische Bildung (siehe Adressen) sowie als Online-

Version unter: <http://www.lpb.bwue.de/publikat.htm> abgerufen werden.

Weiteres Informationsmaterial kann bei der Bundeszentrale für politische Bildung unter www.bpb.de (z. B. Schriftenreihe Band 455 "Was ist Antisemitismus?"), den Kreismedienzentren unter www.lmz-bw.de, bzw. vom Bundesinnenministerium www.bmi.bund.de (Publikation "Neuer Antisemitismus?") bezogen werden.

Weitere Informationen im Internet unter

→ www.lpb.bwue.de und
www.sboa.de
 → *Extremismus*

Arizona-Modell

Das Arizona-Modell – auch eigenverantwortliches Handeln, Ford-Programm oder Trainingsinselmodell genannt, wurde von Ed Ford (Arizona, USA) als Programm gegen Unterrichtsstörungen entwickelt. Es beruht auf der Wahrnehmungskontrolltheorie von William T. Powers.

→ *Trainingsraum*

www.trainingsraum.de

Aussteigerprogramm

→ *Ausstiegshilfen*
Rechtsextremismus

Ausstiegshilfen Rechtsextremismus

Wie in anderen Bundesländern gibt es auch in Baden-Württemberg ein spezielles Programm, das junge Menschen beim Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene unterstützt. Das Programm ist bei der Polizei angesiedelt. Die zentrale “Beratungs- und Interventionsgruppe Rechtsextremismus” (BIG Rex) beim Landeskriminalamt ist unter big-rex@lka.bwl.de bzw. 0711-5401-3600 erreichbar.

→ *Antisemitismus*
→ *Extremismus*
→ *Extremismus und Internet*
→ *Fremdenfeindlichkeit*
→ *Rassismus*
→ *Rechtsextremismus*
→ *Wölfe im Schafspelz*
→ *www.polizei-beratung.de/aktionen/rechtsextremismus*



B

Beratung durch die Polizei

Die Polizei berät zu zahlreichen verkehrs- und kriminalpräventiven Themen. In ihrem Web-Angebot www.polizei-bw.de/Prävention sind themenbezogen polizeiliche Präventionstipps sowie die Erreichbarkeit der polizeilichen Beratungsstellen aufgeführt. Auskünfte über lokale Beratungsangebote erteilen die Polizeidienststellen und polizeilichen Beratungsstellen.

→ *Landeskriminalamt, Opferschutz, WEISSER RING*

Weitere Informationen unter www.praevention-bw.de, www.polizei-beratung.de
Ein weiteres Beratungsangebot bietet das: Kinder- und Jugendtelefon des Deutschen Kinderschutzbundes.

Bundeseinheitlich kostenlos:

Tel. 08 00 / 1 11 03 33

Montag bis Freitag

14.00 bis 20.00 Uhr

→ *"Runde Tische" und Kommunale Kriminalprävention*

→ *Beratung in der Schule*

→ *Psychologische Beratungsstelle*

→ *Schulpsychologische Beratung*

Beratung der Schule

Ein differenziertes Schulsystem braucht zur Erfüllung seines Auftrags Beratung und Unterstützung. Dazu steht den Schulen des Landes ein breit gefächertes Beratungsangebot zur Verfügung.

Von der Unterrichtsberatung über pädagogisch-psychologische Themen bis hin zur Schul- und Qualitätsentwicklung gibt es Unterstützungsleistungen. Die Beratungsaufgaben werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulverwaltung, weitergebildeten Lehrkräften sowie Schulpsychologinnen und -psychologen wahrgenommen. Auf der Internetplattform Kultusportal werden unter dem Stichwort Beratung die breit gefächerten Unterstützungs- und Beratungsangebote für Schulen dargestellt.

→ *Psychologische Beratungsstelle*

→ *Schulpsychologische Beratung*

→ *Beratung durch die Polizei*

→ *Gewaltpräventionsberater*

→ *Suchtberatung*

Beratungslehrkräfte

Für besondere Beratungsaufgaben (Schullaufbahnberatung, berufliche Orientierung, Bewältigung von Schulschwierigkeiten wie Leistungs- und Lernschwankungen oder in der beruflichen Ausbildung) werden an allen Schulen Lehrerinnen und Lehrer bestellt, die eine zusätzliche Ausbildung absolviert haben. Die einjährige Ausbildung, an die sich eine halbjährige Einarbeitungszeit anschließt, wird im Wesentlichen von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Regierungspräsidien durchgeführt, mit denen die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer anschließend in regionalen Arbeitsgemeinschaften regelmäßig zusammenarbeiten. Die Beratungstätigkeit gehört zum Hauptamt dieser Lehrkräfte, deren Unterrichtsauftrag entsprechend ihrer Beratungstätigkeit reduziert wird.

In der Regel ist die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer für mehrere Schulen tätig. Rechtsgrundlagen: § 19 SchulG Verwaltungsvorschrift vom 13. 11. 2000 "Richtlinien für die Bildungsberatung", KuU, 2000, 332.

Der Landesbildungsserver Baden-Württemberg bietet

einen Informationsdienst für Beratungslehrkräfte an:
www.blinfo-bw.de

Bewegte Schule

Durch den zunehmenden Verlust an Spiel-, Bewegungs- und Kommunikationsräumen wird das kindliche Bewegtenlernen vielfach eingeschränkt. Folge ist u. a. auch ein Mangel an Sozialverhalten und die zunehmende Bereitschaft, auf Konflikte mit Gewalt zu reagieren. Das Kultusministerium hat mit der Gesamtkonzeption "Sport und bewegungsfreundliche Grundschule" verschiedene Projekte ins Leben gerufen, so

- Sport- und bewegungsfreundlicher Schulhof
- Tägliche Bewegungszeit
- Sport macht Freunde.

Nähere Informationen beim Kultusministerium, Abteilung 5.

→ *Adressen*

→ *Sport macht Freunde*

Buddy-Projekt

Dieses Programm zur Förderung des sozialen Lernens und der sozialen Verantwortung an Schulen wurde 1999 von der Voda-

fone Stiftung ins Leben gerufen. Es ist ein Peer-Education-Programm, das Ausbildungsmodule für Lehrkräfte und Schülergruppen zum richtigen Umgang mit Konflikten, Gewalt und Schulverweigerung beinhaltet.

“Buddys” durchlaufen ein Training und unterstützen dann Mitschüler/innen entsprechend der Buddy-Definition der jeweiligen Schule z. B. als Paten, Vertrauensschüler, Lese- oder Hausaufgabenbuddys. Lehrkräfte begleiten die Schüler als Coaches.

→ www.buddy-ev.de/Buddy-Projekt

Bullying

Der Begriff “Bullying” wird häufig als Synonym für Mobbing benutzt. In der deutschsprachigen Forschung wird der Begriff “Bullying” inzwischen häufig auf Mobbing unter Kindern und Jugendlichen in der Schule angewendet, um ihn von ähnlichen Vorkommnissen am Arbeitsplatz von Erwachsenen abzugrenzen. Beim Bullying (→siehe auch Mobbing) schießen sich mehrere Schülerinnen oder Schüler aus irgendeinem Grund auf einen Sündenbock ein und quälen ihren Mitschüler bzw. ihre Mitschülerin über einen länge-

ren Zeitraum. Dies kann durch Schikanieren, Anpöbeln, körperliches Drangsalieren oder Hetzereien gegen vermeintliche “Loser” geschehen. Häufig wissen viele Mitschüler Bescheid darüber, greifen aber nicht ein.

Was ist zu tun? Lassen Sie nicht zu, dass sich der betroffene Schüler immer weiter in sich verkriecht, hinter seinen Begabungen zurückbleibt und schließlich keine Alternative sieht, als die Schule zu wechseln oder gar sich etwas anzutun.

Bestehen Sie in Gesprächen mit Schülergruppen und Klassen darauf, dass das Mobbing sofort aufhört. Suchen Sie das Gespräch im Kollegium bzw. zunächst mit einzelnen Kolleginnen und Kollegen. Jede Schule muss – als sozialer Mikrokosmos für sich – ihren eigenen Weg, ihre eigene “Verfassung” und “Politik” finden, um psychische Gewalt unter Schülerinnen und Schülern zu unterbinden. Ideal ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern, der Polizei, der Jugendhilfe und anderen lokalen Institutionen.

Ein wichtiger Ansatz der Mobbingintervention ist der →No Blame Approach, ein Ansatz, der statt Schuldzuweisung Verantwortung fördert.

Der Begriff "Cyberbullying" wird verwendet, wenn mithilfe neuester Kommunikationsformen wie Emails, Instant Messaging, Chatrooms und SMS Mitschüler verleumdet, bedroht und belästigt werden.

Auch hier sind konsequente Intervention und die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Polizei unerlässlich, um Schülerinnen und Schülern die Grenzen zwischen einem Scherz und einem Straftatbestand aufzuzeigen.

- *Mobbing*
- *Cybermobbing*
- *Happy Slapping*
- *Kommunale Kriminalprävention*
- *Kontaktbüro Gewaltprävention*
- *Gewaltpräventionsberater*
- *No Blame Approach*
- *Schulpsychologische Beratungsstelle*

Bündnis für Erziehung

Das Bündnis für Erziehung ist die interinstitutionelle Kooperation folgender Netzwerkpartner: Staatliches Schulamt bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Polizeipräsidium Stuttgart, Jugendamt Stuttgart, Gesundheitsamt Stuttgart und Niedergelassene Kinder- und Jugendärzte.

Zielgruppe des Projekts sind vor allem die Schülerinnen und Schüler der mitwirkenden Schulen, aber auch die Familien der Kinder und Jugendlichen sowie die Schulen selbst mit ihren Lehrerinnen und Lehrern. In regelmäßigen Treffen tauschen die Netzwerkpartner Informationen aus und stimmen Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen ab. So können Risikofaktoren rechtzeitig erkannt und Fehlentwicklungen zeitnah entgegengewirkt werden. Das dadurch geschaffene Frühwarnsystem hilft, kriminelle Entwicklungen in der Schule, im Schulumfeld und bei Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu erkennen und vor allem jugendspezifische Gewalt zu verhindern.

In der Schule können Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen Schichten, Religionen und Herkunftsländern erreicht werden. Hier kann in Form von Projektarbeit, Vorträgen und Aktionen nachhaltig Einfluss auf eine positive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler genommen werden.

Beispielhaft werden nachfolgend nur einige der umgesetzten Maßnahmen dargestellt:
Einrichtung einer Info- und

“Trouble-Hotline” zum örtlichen Polizeirevier,
Selbstbehauptungsprojekt:
“Wehr dich mit Köpfchen”,
Polizeisprechstunden in den Schulen (Jour fixe),
Sucht- und Gewaltpräventionstage,
Netzwerkarbeit zwischen Schulen, Polizei, Jugendamt und Gesundheitsamt.

Nähere Informationen sind bei den Kooperationspartnern zu erhalten:

Polizeipräsidium Stuttgart:
Herr Ulrich Sauter
Tel. 07 11 / 89 90-23 00

Staatliches Schulamt für die
Landeshauptstadt Stuttgart:
Frau Ulrike Brittinger
Tel. 07 11 / 216-9701

Jugendamt Stuttgart:
Frau Regina Quapp-Politz
Tel. 07 11 / 2 16-749

Buskonflikte

Verbale und körperliche Gewaltsituationen von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg zur Schule bzw. Rangeleien um Sitzplätze im Bus sowie Sachbeschädigung u. a. m. sind unter dem

Begriff “Buskonflikte” zusammengefasst.

Schulen haben teilweise zusammen mit Eltern ein Selbsthilfekonzept entwickelt, um Rangeleien in Schulbussen und auf Schulwegen entgegenzuwirken. Hierzu gehören konsequente Maßnahmen, bei Verletzungen gemeinsam beschlossene Grundregeln, Begleitpersonal, z. B. durch Eltern, Schulbusbegleiter (SCHUBS) und regelmäßige Buskonferenzen.

Die Projekte, die sich speziell dieser Thematik widmen, sind im Projektkatalog des Kontaktbüros Gewaltprävention unter den Nummern 05, 16, 17 zu finden, Internet:

www.gewaltpraevention-bw.de
und zum Projekt Schulbusbegleiter unter
www.schubs.praevention-esslingen.de



Compassion

Das Compassion-Projekt ist ein Konzept sozialen Lernens der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg. Ziel ist die Entwicklung sozialverpflichteter Haltungen wie Solidarität, Kooperation, Kommunikation und Engagement für Menschen, die aus welchen Gründen auch immer auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sind. Zu diesem Zweck gehen die Schülerinnen und Schüler der Projektschulen während des Schuljahres jeweils zwei Wochen lang in eine soziale Einrichtung, in Altenheime, Krankenhäuser, Behinderteneinrichtungen, Obdachlosenheime, Kindergärten, Bahnhofsmissionen und ähnliches.

Die Lehrerinnen und Lehrer besuchen die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsort, halten Kontakt und begleiten die Praktika vorbereitend und reflektierend in ihrem Fachunterricht. Diese enge Verbindung von Praktikum und Unterricht, Erlebnis und fachspezifischer

aufbereiteter Reflexion ist entscheidend und das pädagogisch Neue des Compassion-Unterrichts. Sie beruht auf der Überzeugung, dass Erlebnisse allein wenig bewirken und nach einiger Zeit schlichtweg verpuffen, wenn sie nicht erinnert, artikuliert, reflektiert, bewertet und eingeordnet werden. Das Compassion-Projekt hat alle Vorteile eines erlebnispädagogischen Projekts: Es bietet eine Alternative zu einem normalen Schulalltag, es vermittelt ein intensives Erlebnis und man kann gewiss sein, dass man nach einer überschaubaren Zeit wieder in den normalen Alltag zurückkehren darf.

Weitere Informationen zu Compassion gibt es im Internet unter www.schulstiftung-freiburg.de

Coolness-Training

Coolness-Training ist ein Sammelbegriff für verschiedene Ansätze, Provokationen gegenüber "cool" zu bleiben. Die Schülerinnen und Schüler lernen aggressive Impulse zu kontrollieren und gelassen auf "Anmache" zu reagieren.

→ *Anti-Aggressions-Training*

→ *Heißer Stuhl*

→ *InvaS*

Cybermobbing

Das anonyme Internet eröffnet Möglichkeiten, aktiv Macht über andere auszuüben, sich abzureagieren und sich zu rächen. Unfaire Bemerkungen, Beleidigungen und Denunziationen in Online-Foren, Galerien, Chatrooms oder Weblogs sind inzwischen ein Massenphänomen. Seit der Verbreitung von Fotohandys werden im Internet zunehmend manipulierte oder auch reale Fotos und Video-Aufnahmen von Lehrkräften und Schülern veröffentlicht. Dabei liegen meist eklatante Verletzungen der Persönlichkeitsrechte und auch des Rechts am eigenen Bild vor. Betroffene, Schulleitung und Polizei müssen bei entsprechenden Vorkommnissen offensiv vorgehen und ihre Maßnahmen abstimmen. Geschädigte Lehrkräfte und Schüler bzw. deren Eltern sollten Strafanzeige erstatten. Lehrkräfte können den Schutz und die Beratung ihrer zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Anspruch nehmen. Bei strafrechtlich relevantem Verhalten kann die Schulverwaltung von sich aus Strafantrag stellen.

Neben den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Maßnahmen sind auch Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen möglich und zumindest in schwereren Fällen geboten.

Das Phänomen Cybermobbing muss in jedem Fall im Rahmen der schulischen Gewaltpräventionsmaßnahmen aufgegriffen werden. Gewaltvorfälle und -phänomene sind immer ein ungeheuer wichtiger und authentischer Anlass für die Schule, die eigenen Präventionsmaßnahmen, die Handlungssicherheit der Kolleginnen und Kollegen sowie das Schulklima und eventuelle Schwachstellen genauer zu beleuchten und zum Thema zu machen:

- Das Thema muss im Unterricht im Kontext der Medien-erziehung behandelt werden. Vielen Schülerinnen und Schülern ist die Bedeutung ihres Tuns und die rechtliche Einordnung nicht bewusst.
- Wichtig ist, ein Schulklima der Offenheit und Kommunikation zu schaffen, eine Kultur des Respekts. Dazu gehören ausreichend Möglichkeiten der Partizipation (Demokratieerziehung) und Raum für offene

Diskussion, in der Unterschiede und abweichende Meinungen respektiert werden.

- Empfehlenswert ist die Installation einer Feedbackkultur, die den legalen Austausch auch über die Leistungen der Lehrerinnen und Lehrer unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte ermöglicht. Dies gehört zum Bereich der Selbst- und Fremdevaluation einer Schule.
- Eine Schulvereinbarung muss unmissverständlich deutlich machen, dass es an der Schule keine Toleranz gegenüber Gewalt und Mobbing gibt; Anti-Mobbing-Konventionen müssen evtl. nachgebessert werden und das Thema Cybermobbing abdecken.
- Jede Schule muss klären, welche konstruktiven Konfliktlösungsmöglichkeiten sie anbieten will: Wenn Mediation eingeführt wurde, ist es wichtig, das Verfahren möglichst konsequent auf allen Konfliktebenen anzuwenden; für Konflikte zwischen Schülern und Lehrkräften sind Verbindungslehrer Ansprechpartner. Wichtig sind solche Ansprechpartner auch, wenn Schüler

sich Sorgen machen bezüglich eines Mitschülers, der mit Rache gegenüber Lehrern via Internet oder Waffe droht!

- Lehrkräfte müssen an ihren Beziehungen zu Schülern arbeiten und z. B. gegenseitig hospitieren, um kritikfähig zu bleiben und Angebote der Lehrerfortbildung im Bereich der Gesprächsführung/gewaltfreien Kommunikation sowie Fallbesprechungsgruppen nutzen.
- Jede Schule braucht eine gute Netzwerkarbeit (Runde Tische) mit Polizei, Jugendarbeit und Schulsozialarbeit.
- Einbindung der Eltern in den Bereichen Medienkompetenz, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schule, Schulvereinbarung, Klima der Offenheit und des Respekts.

→ *Mobbing*



Deeskalation

Um die Gewaltbereitschaft zu minimieren und gefährliche Situationen zu entschärfen, ist es erforderlich deeskalierende Strategien zu verfolgen. Folgende zehn Regeln zur Deeskalation in akuten Gewaltsituationen haben sich bewährt:

1. In Beziehung treten mit der Situation, sich einmischen, genau hinsehen!
2. Personale Konfrontation – sich als Person ohne “pädagogisch-verständnisvolle” Fassade bemerkbar machen, Beispiel: “Schluss damit! Ich will nicht, dass ihr euch prügelt.”
3. Trennung der Kontrahenten.
4. Sofort und eindeutig Grenzen setzen.
5. Personale Wertung – eigene Bewertung der Gesamtsituation deutlich machen.
6. Einschätzung, welche Gewaltkrise vorliegt.
7. Nicht entweichen lassen.
8. Ernst nehmen!

9. Spiegeln – “Das hier war kein Spaß, dein Tun hat Konsequenzen!” (Diese müssen auch folgen).

10. Begleitung nach dem Gewaltende.

→ *Zivilcourage*

Deeskalationstraining

Was für Polizeibedienstete und Mitarbeiter in psychiatrischen Einrichtungen längst Ausbildungsstandard ist, wird inzwischen auch im pädagogischen Fortbildungsbereich angeboten und in Anspruch genommen. Lehrkräfte sind häufig mit kritischen und gewalttätigen Situationen konfrontiert, in denen es darauf ankommt, diese unmittelbar einschätzen zu können und richtig zu reagieren. In Konfliktfällen ist Deeskalation, d. h. die Durchbrechung des fatalen Systems von Gewalt und Gegengewalt das Gebot der Stunde. Ideallösungen gibt es dabei nur bedingt, letztlich muss jeder seine persönliche Strategie und damit Handlungssicherheit entwickeln. Dies geschieht durch Erprobung im geschützten Rahmen moderierter Übungen und Rollenspiele.

Inhalte des Trainings (u. a.):

- Gewalt wahrnehmen und analysieren
- eigenes Konfliktverhalten verstehen
- Einstellungen zur Gewalt reflektieren
- Kommunikationstechniken
- Stresssymptome und Stressbewältigung
- Körpersprache
- Arbeit mit Stimme und Gestik
- individuelle Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten
- paradoxe Interventionsstrategien

Anbieter regionaler oder schulinterner Fortbildungen sind in der Regel professionelle Deeskalationstrainer oder Mitarbeiter der Polizei (Anfrage über die Jugendsachbearbeiter).

Demokratie lernen und leben

Es gehört daher zu den vordringlichsten Aufgaben der Schule, junge Menschen zu selbstverantwortlichem und demokratischem Handeln in der Gesellschaft zu befähigen. Neben der Vermittlung von Kenntnissen über politische, historische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturen und Entwicklungen geht

es vor allem darum, bei Schülerinnen und Schülern die Erfahrung von Zugehörigkeit, Anerkennung und Verantwortung in schulischer Gemeinschaft zu entwickeln. In diesem Zusammenhang wird Schülerinnen und Schülern Demokratie in unmittelbarer schulischer Mitwirkung beispielsweise über die Schülermitverantwortung, den Klassenrat, eine Schulverfassung, Kooperationen mit außerschulischen Partnern oder Patenschaften altersgemäß ebenso erfahrbar gemacht, wie als Gesellschafts- und Regierungsform. Unterrichtsziel ist es dabei, die Konflikt-, Kritik- und Entscheidungsfähigkeit als Voraussetzung für demokratisches Handeln zu fördern.

Von 2001 bis 2007 nahmen sieben Schulen aus Baden-Württemberg am BLK Programm "Demokratie lernen und leben" mit Projekten wie Klassenrat, Service Learning und Deliberationsforum teil. Die dabei erarbeiteten Praxis- bzw Demokratiebausteine - erstellt von Akteur/-innen des BLK-Programms "Demokratie lernen und leben" und der Koordinierungsstelle an der Freien Universität Berlin - sind im Internet abrufbar. Sie enthalten Texte, zahlreiche Downloads sowie kommen-

tierte Literatur-, Materialtipps und Internet-Links zu wesentlichen Aspekten von Demokratiepädagogik und demokratischer Schulkultur:

www.blk-demokratie.de
Schulen, die ein Demokratieprojekt starten wollen, können Beratung erhalten. Anfragen an das Kultusministerium.

→ *Landeszentrale für politische Bildung*

→ www.fes.de/forumjugend/html/Planspielkommunalpolitik.php

→ *Klassenrat*

Disziplin

Regeln und Ordnungen sind für das Zusammenleben von Menschen unerlässlich. Das Vorhandensein und die Aufrechterhaltung von Disziplin sorgt dafür, dass individuelle Interessen ihre Grenzen am sozial Notwendigen finden. Disziplin bei Kindern zu entwickeln ist ein wichtiger Teil des Erziehungsauftrages der Schule und gleichzeitig Bedingung dafür, dass die Schule ihren Bildungsauftrag erfüllen kann. Um Disziplin zu entwickeln und durchzusetzen gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

a) § 90 des Schulgesetzes:
Erziehungs- und Ordnungs-

maßnahmen

b) Schulordnung

c) Schulvereinbarung.

Wenn die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen keine positive Wirkung bei dem Schüler bzw. der Schülerin zeigen und sowohl der Unterricht der Klasse als auch die sittliche Entwicklung der Mitschüler gefährdet ist, sollte geprüft werden, ob Angebote der Jugendhilfe in Anspruch genommen werden müssen.

Diese sind:

- schulpsychologische Beratung
- soziale Gruppenarbeit
- Erziehungsbeistand
- sozialpädagogische Erziehungshilfe
- Erziehung in der Tagesgruppe
- Vollzeitpflege
- Heimerziehung
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Drogen

→ *Suchtmittel*

Durchsuchung von Schülerinnen und Schülern

Lehrkräfte können Schüler und Schülerinnen durchsuchen,

wenn diese damit einverstanden sind oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass von ihnen eine akute Gefahr für andere Personen ausgeht (z. B. bei Verdacht, dass ein Schüler eine Waffe zum möglichen Gebrauch mit sich führt). Bestehen hingegen konkrete Anhaltspunkte für das Mitführen von Waffen, nicht jedoch für das Bestehen einer konkreten Gefahr, dürfen die Lehrerinnen und Lehrer eine Durchsuchung nicht mehr selbst vornehmen. In diesen Fällen ist die Polizei zur Durchführung von Durchsuchungen hinzuzuziehen. Schülerinnen sollten nur von Lehrerinnen, Schüler nur von Lehrern durchsucht werden. Um die Durchsuchung von Schülerinnen/Schülern durch die Polizei zu gewährleisten, ohne den Durchsuchungszweck, also das Auffinden einer mitgeführten Waffe zu gefährden, kann der im Verdacht stehende Schüler bzw. die Schülerin bis zum Eintreffen der Polizei an der Schule von den Lehrkräften festgehalten werden. Lehrerinnen und Lehrer können hierzu in Einzelfällen die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen (z. B. körperliches Festhalten oder Verbringen des Schülers zum Lehrer- bzw. Schulleiterzimmer – auch gegen Wider-

stand) veranlassen, um zu verhindern, dass sich der Schüler bereits vor dem Eintreffen der Polizei entfernt oder der mitgeführten Waffe entledigt. Eine Durchsuchung im vorgenannten Sinne umfasst die unmittelbare körperliche Durchsuchung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, die systematische Nachschau in der getragenen Kleidung sowie die Durchsuchung der mitgeführten Sachen (Schulranzen, Sporttaschen etc.).





Elternarbeit, Elternmitarbeit, Elternmitwirkung

Grundlage der Elternarbeit an den Schulen ist die Landesverfassung Art. 14. Die Gremien, in denen Schule und Eltern zusammenarbeiten, sind:

- Klassenpflegschaft § 56 SchulG
- Schulkonferenz § 47 SchulG
- Elternbeirat § 57 SchulG
- Elternmitarbeit an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg Art. 15 Landesverfassung.

Eltern und Lehrer sind dabei Erziehungspartner.

Für das Bündnis des gemeinsamen Erziehungsauftrages ist gegenseitige Information und gegenseitiger Austausch nötig. Die verstärkte Einbindung der Eltern in eine Schule, die sich als lernende Organisation versteht, ist ein sehr anspruchsvolles Projekt, das von allen Beteiligten Offenheit und große Lernbereitschaft erfordert. Eine im Schulkonzept verankerte integrierte, partnerschaftliche Elternarbeit erleichtert die Zusammen-

arbeit und stärkt den gemeinsamen Blick auf das Kind. Individuelle Schulprofile sehen unterschiedliche Formen von Elternarbeit vor.

In der Regel sind dies:

- Klassenpflegschaftsabende/ Elternabende
- Elterngespräche/Beratungsgespräche
- Schulkonferenzen
- Mitarbeit an der Schul- und Hausordnung
- Schulvereinbarungen (Regeln für den friedlichen Umgang miteinander)
- Mitarbeit im Unterricht, externe Experten
- Hausbesuche, um Beratungsgespräche in vertrauter Umgebung zu führen
- Gemeinsame Veranstaltungen wie Unterrichtsgänge, Feste ... usw.

Vorschläge für themenorientierte Klassenpflegschaftsabende/ Elternabende:

- Kommunikation als Mittel zur Gewaltprävention in der Schule, Teambildung (z. B. Elternpatenschaften, Eltern als Experten ...)
- Methodenkompetenz (z. B. Lernen lernen ...)
- Soziales Lernen
- Gründung von Elternfördervereinen an Schulen

- Außerunterrichtliche Veranstaltungen
- Medienkompetenz (Die Aktion Jugendschutz stellt Referenten für medienpädagogische Elternarbeit zur Verfügung.)
- Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg: Die gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg ist eine Stiftung des Landeselternbeirats. Sie wird durch Mittel der Landesstiftung Baden-Württemberg gefördert und bietet Projekte zur Elternfortbildung und zur Förderung einer besseren Partnerschaft zwischen Schule und Elternhaus an. Für Haupt- und Sonderschulen werden Elternmentoren ausgebildet.
www.elternstiftung-bw.de

→ Aktion Jugendschutz
www.ajs-bw.de
www.bk-elternberatung.de

Auf Schulleitungsebene:

- Bildung "Runder Tische" (Kooperation mit außerschulischen Partnern)
- Elterntrainingsprogramme z. B. Triple-P, FAST

→ *Elterntraining*

→ *Eltern und Internet*

www.internet-abc.de

Elterntraining

"Triple P" ist das in Deutschland am weitesten verbreitete Trainingsprogramm für Eltern.

Der Name steht für die drei Ps von "Positive Parenting Programm", auf Deutsch: Positives Erziehungsprogramm. Es basiert auf den folgenden fünf Prinzipien:

- Für eine sichere und interessante Umgebung sorgen.
- Eine positive und anregende Lernatmosphäre schaffen.
- Sich konsequent verhalten.
- Nicht zuviel von sich und den Kindern erwarten.
- Auch die eigenen Bedürfnisse beachten.

Triple P-Beratungen und Kurse für Eltern finden Sie z. B. in Beratungsstellen und Familienbildungshäusern verschiedener Träger (ASB, AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Malteser u.v.a.), in Einrichtungen Ihrer Kommune, sowie in zahlreichen kinderärztlichen und psychotherapeutischen Praxen. Im Internet gibt es unter www.triplep.de weitere Information und eine deutschlandweite Anbieterliste.

Die baden-württembergische Elternakademie ist ein von der Landesstiftung gefördertes

Projekt des Elternvereins Baden-Württemberg e.V. Die Elternakademie hat zum Ziel, Weiterbildungsangebote für Eltern unter dem Motto "Eltern helfen Eltern" zu gestalten.

www.elternakademie-bw.de

www.triplep.de

→ *Triple-P*

Entimon

Das Programm "ENTIMON - gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus" als Teile des Aktionsprogramms "Jugend für Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus" wurden 2006 beendet.

Ein Abschlussbericht findet sich unter

www.entimon.de/content/e28/e45/e826/Abschlussbericht_zum_Aktionsprogramm.pdf

Informationen zum Nachfolgeprogramm "Vielfalt tut gut.

Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie" finden sich unter

www.vielfalt-tut-gut.de

Erpressung

Erpressung ist Ausübung von physischem oder psychischem

Zwang, um einen anderen zur Herausgabe von Geld, Kleidung oder anderer Wertgegenstände zu nötigen (§ 253 StGB). Diese erzeugt beim Opfer ein Gefühl der Ohnmacht und Hilflosigkeit. Die Opfer wenden sich dabei selten von sich aus an Lehrer oder an die Polizei und werden häufig selbst straffällig, um die unberechtigten Forderungen zu erfüllen. Diebstähle im sozialen Nahraum können auch ein Indiz für ein Erpressungsverhältnis sein.

→ *Abzocke*

Neben der Hilfe für das Opfer ist ein Vorgehen gegen den Täter unbedingt erforderlich. Bei Verständigung der Polizei muss diese eine Strafanzeige sein – wie in jedem Strafverfahren – die der Staatsanwaltschaft vorgelegt wird.

→ *Einschaltung der Polizei*

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Den Schulen stehen zur Verwirklichung des Erziehungs und Bildungsauftrages, zur Erfüllung der Schulpflicht, zur Einhaltung der Schulordnung und dem

Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule, verschiedene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung. Die einzelnen Maßnahmen, von Nachsitzen bis zum Schulausschluss, sind im § 90 SchulG geregelt. Siehe Rechts- und Verwaltungsvorschriften (K. u. U.).

Nach der Anfang 2003 erlassenen Neufassung des § 90 SchulG ist das Verfahren durch eine umfassendere Zuständigkeit des Schulleiters, der Schulleiterin

und durch die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs erheblich vereinfacht worden.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer:
Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden,
2. durch den Schulleiter
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,

Durch den Klassenlehrer oder unterrichtende Lehrer § 90 Abs. 3 Nr. 1 SchulG	Durch den Schulleiter § 90 Abs. 3 Nr. 2 SchulG	nach Anhörung der Klassenkonferenz § 90 Abs. 3 Nr. 2 SchulG
<ul style="list-style-type: none"> • Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden • Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule • Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen • Androhung des Ausschlusses aus der Schule • Ausschluss aus der Schule
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen • Als vorläufige Maßnahme nach § 90 Abs. 9 SchulG: Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. 		

- b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag;
- nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
- e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule.
- Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchstabe a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungs-

klage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigen auf Wunsch des Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 SchulG für den Schüler geeigneten Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlver-

halten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers an der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

- (7) Vor der Entscheidung nachsitzen zu lassen genügt eine formlose Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigen auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.
- (8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Ein zeitweiliger Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

- (9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist, oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören.

Erziehungsberatung

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – hat der Erziehungs- oder Familienberatung einen gesetzlich definierten Platz innerhalb der individuellen Leistungen der Jugendhilfe zugewiesen. Immer häufiger führen die Lebensbedingungen von Familien dazu, dass Eltern der hohen Verantwortung, die ein Zusammenleben mit Kindern mit sich bringt, nicht mehr oder nicht mehr ausreichend gerecht werden können. Ein zunehmender Teil der Kinder und Jugendlichen leidet unter psychischen und psychosomatischen Störungen.

Daneben stehen Eltern und Kinder unter erheblichem Leistungsdruck. Beziehungen

von Eltern werden immer instabiler, zunehmend mehr Ehen werden geschieden. Entsprechend viele Kinder und Jugendliche haben psychische und soziale Folgen der Trennung zu bewältigen. Das aus diesen schwierigen Bedingungen resultierende Bedürfnis nach fachlicher Unterstützung wird durch eine stetige Zunahme von Anfragen an die Familienberatung, insbesondere in Form der Erziehungsberatung, dokumentiert. Besonders häufig in Anspruch genommen wird Erziehungsberatung von Kindern und Jugendlichen, die bei einem allein erziehenden Elternteil leben. Erziehungsberatung zielt darauf ab, die Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, um eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung sicher zu stellen. Erziehungsberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte

- bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zu Grunde liegenden Faktoren,
- bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie
- bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Diese gesetzlich vorgegebene Definition wird ergänzt durch die Vielfalt von Fragestellungen, mit denen sich Ratsuchende an



Erziehungsberatungsstellen wenden. Dies können sowohl akute Krisen und Probleme als auch dauerhafte Beeinträchtigungen sein. Die Adressen der Erziehungsberatungsstellen in Baden-Württemberg finden Sie unter: <http://www.erziehungsberatung-bw.de>

Professionelle Erziehungs- und Familienberatung wird von der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung auch über das Internet angeboten. Das Leistungsspektrum umfasst Jugendberatung und Elternberatung (in Form von E-Mail-Beratung, Ein-

zel-Chat-Beratung, Gruppen-Chat, Themen-Chat und Diskussionsforen). Die Online-Beratung ist rund um die Uhr präsent, ermöglicht einen direkten Zugriff auf Fachkräfte und gewährleistet die Anonymität der Kommunikation. Sie ist kostenfrei.

Die Virtuelle Beratungsstelle ist zu finden unter www.bke-beratung.de

Erziehungshilfe

Wenn Hilfen zur Erziehung notwendig und geeignet sind, haben sorgeberechtigte Personen, in der Regel die Eltern, hierauf einen Rechtsanspruch nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Wer Hilfe, Rat oder Unterstützung benötigt oder mit Erziehungssituationen nicht mehr allein zurecht kommt, kann sich an das Jugendamt, eine Beratungsstelle oder an Fachkräfte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wenden. Die Personensorgeberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen sind bei den Entscheidungen darüber, ob eine Hilfe notwendig und geeignet ist, und wenn ja, welche Hilfe es sein soll und wer sie erbrin-

gen soll, immer mit einzubeziehen. Bei längerfristigen Hilfen muss zusammen mit den Sorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen ein Hilfeplan aufgestellt werden. Hierfür ist eine ausführliche Information und Beratung Voraussetzung. Hilfen zur Erziehung können auch über 18-Jährige erhalten, wenn es aufgrund ihrer individuellen Situation erforderlich ist und sie zu einer Mitarbeit bereit sind. In der Regel gilt dies allerdings nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – in begründeten Einzelfällen auch für eine begrenzte Zeit darüber hinaus. Die Kosten für Hilfen zur Erziehung trägt grundsätzlich das Jugendamt. Bei einer Unterbringung außerhalb der eigenen Familie und bei der Erziehung in Tagesgruppen wird geprüft, ob und in welcher Höhe die Eltern, Minderjährigen und jungen Erwachsenen zu den Kosten herangezogen werden. Eine notwendige Hilfe darf aber auf keinen Fall an Kostenfragen scheitern.

→ ASD

→ Jugendamt

Eskalation

Eskalation bedeutet "allmähliche Steigerung" und bezeichnet den Übergang eines Konflikts in einen immer höheren Intensitätsgrad durch wechselseitig sich verschärfende Aktionen und Reaktionen. Friedrich Glasl arbeitete neun Eskalationsstufen heraus (F. G. Konfliktmanagement, Stuttgart 1990).

De-Eskalation dagegen beschreibt ein Verfahren zur Verminderung des Konfliktpotentials.

→ *Deeskalation*

Extremismus

Extremismus bezeichnet Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung (FdGO), die auf deren Überwindung abzielen. Extremistische Einstellungen bilden den Hintergrund zu Handlungen, die gegen Regelungen des Strafgesetzbuches verstoßen können. Hier sind so genannte Propagandadelikte (z. B. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen: § 86a StGB oder Volksverhetzung: § 130 StGB) von anderen, z. B. Gewaltstraftaten zu unterscheiden.

Inhaltlich lassen sich die Bereiche des Linksextremismus, des Rechtsextremismus und des Extremismus von Ausländerorganisationen unterscheiden, wozu beispielsweise der Islamismus gehört.

Im Schulalltag bieten sich reichhaltige Anlässe, um Extremismus und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken. Der Bildungsplan weist auf entsprechende Unterrichtseinheiten in den verschiedenen Klassenstufen hin. Eine Reihe von Institutionen unterstützt den Unterricht durch Projekte in diesem Bereich.

Die Bekämpfung des Extremismus ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe, zu der auch Beiträge einzelner Bürger gefordert sind (Zivilcourage).

Die Landeszentrale für politische Bildung fördert mit einem umfangreichen Angebot zum Themenbereich Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewalt und Asyl das freiheitlich demokratische Gedankengut, der polizeiliche Staatsschutz verfolgt Straftaten aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK), der Verfassungsschutz sammelt Informationen über Bestrebungen, die sich gegen die FdGO wenden. Alle aufgeführten Organisationen stellen Informationen über ex-

tremistische Bestrebungen im Internet zur Verfügung:
www.verfassungsschutz.de,
www.verfassungsschutz-bw.de,
www.polizei-beratung.de,
www.polizei-bw.de, www.bpb.de,
www.lpb-bw.de

→ *Freiheitliche demokratische Grundordnung*
→ *Islamismus*

Extremismus und Internet

Für Rechtsextreme erfüllt das Internet hauptsächlich drei Funktionen:

1. Werbeträger/Propagandamittel zur Selbstdarstellung/Informationsverbreitung
2. Individuelles Kommunikationsmittel zwischen Mitgliedern, Anhängern, Sympathisanten und Interessenten
3. Plattform zur gewerblichen Nutzung (Versandhandel

Devotionalien, Bücher, CDs oder Dienstleistungen aller Art (Electronic Commerce). Die Inhalte des Internets sind nur begrenzt zu beeinflussen. So finden sich beispielsweise rechtsextremistische und nationalsozialistische Inhalte, die den Tatbestand von Straftaten, z. B. der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und Verbreiten von Propagandamitteln (§ 86 StGB) erfüllen. Da diese Seiten häufig auf ausländischen Servern gespeichert sind und dort eine erlaubte Meinungsäußerung darstellen, wird die Strafverfolgung in Deutschland erschwert. Jugendgefährdende Web-Seiten können über die Web-Adresse www.jugendschutz.net/hotline/ gemeldet werden. Diese mahnt die Anbieter ab und meldet strafbare oder ordnungswidrige Inhalte an die zuständigen Behörden.

→ *Extremismus*
→ *Antisemitismus*
→ *Fremdenfeindlichkeit*



F

Familie – Familienbildung

Familien bieten den Kindern Geborgenheit, Zuwendung und den ersten Erfahrungsraum für soziale Beziehungen. Hier entwickeln Kinder ihre Einstellungen zu Grundfragen des Lebens. Durch die Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels – unter anderem im Zuge der Globalisierung – ist es heute besonders wichtig, dass Familien mit raschen und tief greifenden Veränderungen umgehen können. Familienbildung ist ein Bildungsangebot für Eltern oder andere Erwachsene mit Bezug zu erzieherischen und partnerschaftlichen Aufgaben. Sie unterstützt die Entwicklung der Elternkompetenz. Angebote der Familienbildung beschränken sich heute nicht mehr auf die Vermittlung von Wissen und Sachkompetenzen, sondern beziehen ausdrücklich neben praktischen Kursen wie Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege oder Kindererziehung auch Angebote zur Orientierung, die aus der fa-

miliären Situation erwachsen, wie das Spannungsfeld Beruf und Familie oder familiäre Krisensituationen, wie Trennung und Scheidung, mit ein. Maßnahmen der Familienbildung werden von freien und kirchlichen Trägern (z. B. dem Kinderschutzbund), Familienbildungsstätten, den Familien- und Mütterzentren, den Familienferienstätten und vielen anderen an unterschiedlichen Orten wie u. a. auch den Schulen und Kindergärten sowie im Internet angeboten. Die Maßnahmen werden durch Teilnehmerbeiträge und durch Zuschüsse der Städte, Landkreise und Kirchen finanziert.

Eine Landesförderung erhalten die Volkshochschulen, die Familienbildungsstätten, die Motterschulen, die Familien- und Mütterzentren und die Familienferienstätten.

Weitere Informationen gibt es auf der Website des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg:
www.sozialministerium-bw.de
 (Familien mit Kindern/Familienbildung)

FAUSTLOS

FAUSTLOS ist ein für die Grundschule entwickeltes Curriculum, das impulsives und aggressives Verhalten von Kindern vermindern und ihre soziale Kompetenz erhöhen soll. Das Curriculum wurde für Lehrerinnen und Lehrer in Grundschulen entwickelt und dient der Prävention aggressiven Verhaltens. Aggressives und gewaltbereites Verhalten resultiert wesentlich aus einem Mangel an sozialen und emotionalen Kompetenzen, so dass eine konstruktive Form der Problem- und Konfliktbewältigung erschwert wird. FAUSTLOS vermittelt alters- und entwicklungsadäquate, prosoziale Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Empathie, Impulskontrolle und Umgang mit Ärger und Wut. Mittlerweile arbeiten zahlreiche Grundschulen mit dem Faustlos-Curriculum. Die Abteilung 7 des jeweiligen Regierungspräsidiums, Gewaltpräventionsberater/innen und schulpsychologische Beratungsstellen informieren auf Anfrage über die Einsatzmöglichkeiten. Inzwischen gibt es auch ein Faustlos-Programm für den Kindergarten. Das Heidelberger Präventionszentrum bietet (kostenpflichtige) Trainingsmöglich-

keiten für Lehrkräfte und Erzieher/innen an:
Tel. 0 62 21 / 91 44 22,
im Internet www.faustlos.de

Weitere Informationen über www.bw.schule.de/Unterricht/Pädagogik/Gewaltprävention/Faustlos

- *Gewaltpräventionsberater*
- *Schulpsychologische Beratungsstellen*

Feedback

In Gesprächen Feedback zu geben, bedeutet, dem Gesprächspartner bzw. der Gesprächspartnerin zurückzumelden, was wir von dem, was uns gesagt wurde, verstanden haben. Das Feedback kann sich sowohl auf die Inhalte (Inhaltsebene: vgl. Schulz von Thun, Vier Seiten einer Nachricht) als auch auf die Art und Weise (Beziehungsebene) beziehen, mit der uns etwas gesagt wurde. Feedback schafft dem Gegenüber die Möglichkeit, bestätigend oder auch korrigierend zu reagieren. Feedback beugt Missverständnissen vor.

Filmtipps

Unter www.gewaltpraevention-bw.de >Filmtipps finden Sie zahlreiche Filmtipps zur Gewaltproblematik, welche von der Medienbegutachtung ausgewertet und mit Kurzbeschreibungen versehen sind.

Die Medien können kostenlos beim Landesmedienzentrum bzw. den Stadt- und Kreismedienzentren ausgeliehen werden. www.lmz-bw.de

Fortbildung für Lehrkräfte

Sowohl die Regierungspräsidien (Schule und Bildung) als auch die Unteren Schulaufsichtsbehörden führen landesweite, regionale und schulnahe Lehrerfortbildungen zu pädagogisch-psychologischen Themen wie "Konstruktiver Umgang mit Konflikten" durch und unterstützen Pädagogische Tage zur Gewaltproblematik.

→ *Gewaltpräventionsberater/innen*

→ *Beratung der Schule*

Auch das Landeskriminalamt führt Fortbildungsveranstaltungen für Pädagogen (z. B. Pädagogische Tage) zur Gewaltprävention durch.

→ *Beratung durch die Polizei*

→ *Adressen*

Von der agj (Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V.) wird das Fortbildungsprogramm "Konflikt-KULTUR" durchgeführt. www.konflikt-kultur.de

→ *Pädagogischer Tag*

→ *Konflikt-KULTUR*

Freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Freiheitlich demokratische Grundordnung (oder kurz FdGO) ist sozusagen die Sammlung der obersten Grundsätze der Bundesrepublik Deutschland. Ausdruck finden diese obersten Prinzipien im Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Prinzipien wie folgt definiert:

Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.

Die Bindung der Gesetzgebung

an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht.

Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.

Die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung. Die Unabhängigkeit der Gerichte.

Den Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft.

Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Fremdenfeindlichkeit

Ablehnende und feindselige Haltung gegenüber allem, was gegenüber den vertrauten Lebensumständen als fremd und deshalb bedrohlich empfunden wird. Fremdenfeindlichkeit richtet sich gegen Menschen, die sich durch Herkunft, Nationalität, Religion oder Hautfarbe von der eigenen Umwelt unterscheiden. Sie äußert sich in Ausgrenzung, tätlichen Angriffen, systematischer Vertreibung bis hin zur Ausrottung. Fremdenfeindlichkeit resultiert aus den Komponenten Rassismus, Nationalismus, Antisemitismus und man-

gelnder Offenheit für andere Kulturen sowie diffusen Ängsten vor Überfremdung. Der Begriff ist nicht deckungsgleich mit (Rechts-) Extremismus, sondern nur ein Indikator dafür. Fremdenfeindliche Straftaten werden Untersuchungen zufolge zumeist aus der Gruppe von jungen Männern mit niedrigem bis mittlerem Bildungsniveau begangen. Dabei lassen sich aber nur grobe Tätertypisierungen angeben (Ideologisch motivierte rechtsextreme Täter, kriminelle fremdenfeindliche Täter, ausländerfeindliche Jugendliche sowie Mitläufer).

Materialien für den Unterricht: Zur Einübung von Toleranz und Verantwortung gibt es die Medienbox STEP 21. Sie thematisiert die Clique als zentrale Sozialisationsinstanz, aus deren Mitte heraus Fragen nach Hierarchien und Gruppenkonflikten über kreative Materialien umgesetzt werden. Näheres über das kostenpflichtige Medienpaket unter www.step21.de

→ *Extremismus*

→ *Landeszentrale für politische Bildung*

→ *Projekte 48 "Am Anfang war das Vorurteil" und 49 "Monolizien"*

www.gewaltpraevention-bw.de/Projekte

G

Gericht

Über strafrechtliche Verfehlungen Jugendlicher entscheiden Jugendgerichte und zwar je nach Schwere des Falles der Jugendrichter oder das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht bzw. die Jugendkammer beim Landgericht. Für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen auch für Heranwachsende von 18 bis unter 21 Jahre gilt das Jugendgerichtsgesetz. Beim Jugendstrafrecht steht im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Um diesem Anspruch "Erziehung vor Strafe" gerecht zu werden sind bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht speziell fortgebildete Jugendsachbearbeiter, Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter eingesetzt. Das "Haus des Jugendrechts" in Stuttgart ist ein gemeinsames Projekt von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Amtsgericht mit dem Ziel der langfristigen Reduzierung

der Jugendkriminalität durch schnelles Reagieren auf normwidriges Verhalten sowie wirksame Präventionsarbeit durch Kooperation mit Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen.
www.polizei-stuttgart.de

→ *Jugendgerichtshilfe*

→ *Jugendsachbearbeiter der Polizei*

**Gewalt**

Grundsätzlich kann Gewalt in körperliche (physische), seelische (psychische) und strukturelle Gewalt unterschieden werden. Es gibt in Deutschland aber keinen einheitlichen Gewaltbegriff. Die Vielfalt der Definitionen hängt zum einen vom Forschungsgebiet ab, in dem

Untersuchungen zur “Gewalt” durchgeführt werden (Psychologie, Pädagogik, Kriminologie). Zum anderen werden weite Definitionen als Sammelbegriff für Gewalt, Aggression und Mobbing in Abgrenzung zu Begriffsbestimmungen, die Unterformen von Gewalt betonen (physische Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Belästigung), gebraucht. Neue Erscheinungsformen von Gewalt entwickelten sich unterstützt durch moderne Technologien (Fotohandy, Bluetooth, Internet).

Im Bereich der Schule wird der Begriff “Gewalt” zunehmend durch die Begriffe “Bullying” und “Mobbing” ersetzt. Bei diesen Definitionen liegt der Fokus vornehmlich auf der Betonung der Gruppenaktivitäten (Ausgrenzung etc.).

- *Mobbing*
- *Bullying*
- *Strukturelle Gewalt*
- *Cybermobbing*
- *Happy Slapping*
- *Snuff-Videos*

Gewaltfreie Kommunikation

Die “Gewaltfreie Kommunikation” (GfK) ist eine von Mar-

shall B. Rosenberg entwickelte Kommunikations- und Konfliktlösungsmethode. Sie basiert auf der Haltung, andere nicht (nur) dazu zu bringen, zu tun, was man selbst will, sondern die Anliegen aller Parteien aufzuspüren und zu berücksichtigen. Rosenberg nennt die GfK auch “Sprache des Herzens” oder “Giraffensprache”. Er wählt die Giraffe als Symboltier für die GfK, denn sie ist das Landtier mit dem größten Herzen, was für größtmögliche Empathie steht. Der “normale” soziale Umgangston, die “Wolfssprache” hingegen hat in der Regel zur Folge, dass der andere sich schlecht fühlt, sich wehrt, aggressiv wird oder ausweicht.

Die vier Stufen, auf denen die GfK beruht, lassen sich unter den Stichworten: Beobachtung, Gefühl, Bedürfnis, Bitte zusammenfassen:

- a. Was wir beobachten - ohne Bewertung (Beobachtung).
- b. Wie es uns geht (Gefühl).
- c. Was wir brauchen (Bedürfnis).
- d. Was der andere tun/sagen kann, unser Bedürfnis zu erfüllen (Bitte).

Rosenberg fasst die Kommunikationsweise der GfK in folgen-

dem Satz zusammen:

“Wenn a, dann fühle ich mich b, weil ich c brauche. Deshalb möchte ich jetzt gerne d.”

Gewaltpräventionsberater/-innen

Seit dem Schuljahr 2002/03 sind in allen vier Regierungspräsidien Baden-Württembergs für alle Schularten sogenannte Gewaltpräventionsberater/innen ausgebildet worden und im Einsatz. Ihre Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf die Beratung im Umgang mit Konflikten und Gewalt in der Schule. Sie informieren über erprobte Programme, geben Anregungen für Schulentwicklungs-konzepte zur Gewaltprävention und begleiten diese, sind Ansprechpartner in schwierigen Situationen, vermitteln Kontakte, führen bestehende Initiativen zusammen und bieten sowohl schulinterne als auch regionale Fortbildungsveranstaltungen an. Die Tätigkeit der Gewaltpräventionsberater/innen erfolgt im Rahmen der pädagogisch-psychologischen Fortbildungs- und Trainingsangebote des jeweiligen Regierungspräsidiums, Abteilung 7 “Schule und Bildung” (Ref. 77). Von dieser Stelle erfolgt auch die Einsatz-

steuerung. Das Angebot richtet sich an alle Schularten.

Ansprechpartner bei den Regierungspräsidien sind:

Stuttgart: Dr. Helmut Nock

Freiburg: Dr. H.-Joachim Michel

Karlsruhe: Eva Ehlbeck

Tübingen: Dr. Michael Bleicher

→ Adressen

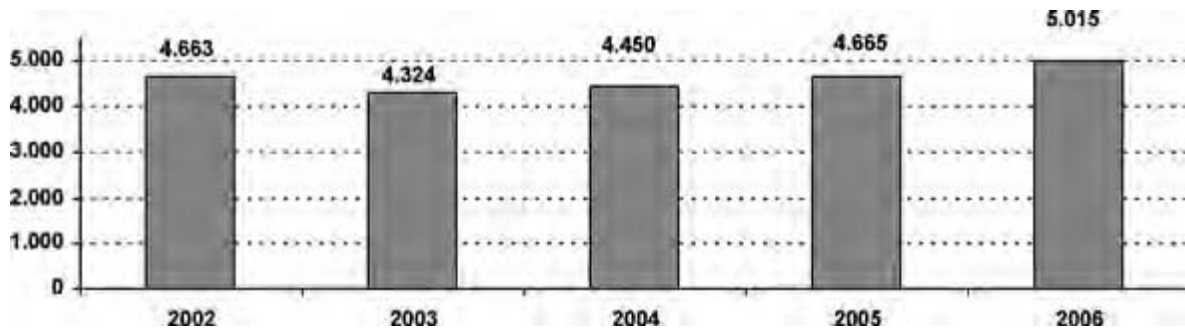
→ Beratung der Schule

Gewaltvorfälle an Schulen

Die Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasste bis 2006 unter dem Begriff “Gewalt an Schulen” Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen die persönliche Freiheit, Raub, räuberische Erpressung, Körperverletzungsdelikte und Sachbeschädigung. Aus den Daten konnte nicht festgestellt werden, ob sich die Tat in oder außerhalb des Unterrichts bzw. während der Schul- oder Ferienzeiten ereignet hat. Auch konnte nicht nachvollzogen werden, ob die Delikte in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schule stehen oder ihre Ursache außerhalb der Schule hatten.

Ab 2007 gelten hinsichtlich Schulgewalt neue Erfassungs-

2006 Sonderauswertung Polizeiliche Kriminalstatistik in Baden-Württemberg (Gewalt an Schulen)



kriterien: Straftaten (s.o.), die an öffentlichen oder privaten Schulen, auf dem Schulhof, auf dem Schulweg oder an zu den Schulen gehörenden Einrichtungen wie Sporthallen u. ä. gegen Personen und/oder Sachen geschehen und die während des Schulbetriebs oder zumindest im weiteren Sinne im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb begangen werden. Eine Untergliederung auf einzelne Schularten ist nicht möglich.

Graffiti

Bei Graffiti, dem Besprühen, Bemalen bzw. Beschmieren oder Ankratzen öffentlicher oder fremder privater Flächen, handelt es sich zumeist um strafbare Sachbeschädigung. Ursprünglich von Straßenbanden in den USA

zur Markierung ihrer Machtbezirke verwendet, wurden Graffiti Anfang der 80er-Jahre erstmals in deutschen Großstädten festgestellt. Viele Polizeidienststellen verfügen über spezielle Ansprechpartner zur Bekämpfung von Graffiti. Vorbeugend zum Schutz vor Graffiti sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- Graffiti-hemmender Gebäudeanstrich ("Anti-Graffiti-Imprägnierungen")
- sofortiges Beseitigen von Graffiti (zieht sonst weitere Graffiti nach sich)
- Minimierung von Tatgelegenheitsstrukturen (Begrünung von Gebäudefassaden etc.)

Das Landeskriminalamt bietet Informationsbroschüren an.

Weitere Informationen unter www.lka-bw.de
www.time4teen.de



www.polizei-beratung.de
www.graffiti-info.de

Über mögliche Vorbeugungs- und Interventionsmaßnahmen beraten das Landeskriminalamt unter Tel. 07 11 / 54 01-24 77 oder die örtliche Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle sowie die Jugendsachbearbeiter der Schutz- und Kriminalpolizei.

→ *Sachbeschädigung*

Grenzen setzen

Das Setzen von Grenzen soll Kinder und Jugendliche dazu anhalten, die Regeln und Bedürfnisse der Gesellschaft und

relevanter gesellschaftlicher Gruppen (Familie, Schule, Verein...) anzuerkennen und nach ihnen zu leben. Grenzen geben in den für die Entwicklung nötigen Freiräumen Sicherheit und Orientierung und sollen Gefährdungen in den verschiedensten Bereichen (Sucht, Drogen, Gewalt) verhindern. Verbote und Regeln müssen aber Kindern und Jugendlichen erklärt und über das Erwachsenenvorbild positiv vorgelebt werden. Grenzen Setzen ist eine wichtige Beziehungsarbeit, die nur dann gelingen kann, wenn die "Grenzsetzer" authentisch in ihrem Handeln sind, d. h. keine Widersprüche zwischen Reden und Handeln bestehen. Mittler-

weile bestehen an vielen Schulen des Landes Schulvereinbarungen auf der Basis der Schulordnungen zwischen Eltern, Schülern und Lehrern, die das Zusammenleben aller Beteiligten in der Schule durch einen Vertrag regeln sollen.

Wenn das Setzen von Grenzen pädagogisch wirksam sein soll, müssen alle Beteiligten an dem "Vertragswerk" Schulvereinbarung inhaltlich beteiligt sein. Ebenso wichtig wie die Formulierung und Implementierung von Regeln ist die konsequente Umsetzung im Schulalltag. Nur wenn Vereinbarungen kontinu-

ierlich überprüft und Übertretungen einheitlich sanktioniert werden, können Grenzen wirkliche Orientierungshilfen für Schüler, Eltern und Lehrer sein.

- *Schulvereinbarung*
- *"Gewaltprävention im Kontext von Schulentwicklung und Unterricht", S. 20ff*



H

Handy in der Schule

Handys sind ein fester Bestandteil der heutigen Kommunikationskultur. Sie haben sich zu Multifunktionsgeräten entwickelt, mit denen Filme hergestellt, Daten auf andere Geräte übertragen werden und das Internet genutzt wird.

In Baden-Württemberg gibt es kein generelles Handyverbot an Schulen, d. h. das Mitführen eines Handys kann nicht verboten werden, wohl aber dessen Nutzung im Bereich der Schule. Jede Schule muss klare Regeln über die Nutzung von Handys vereinbaren und konsequent gegen entsprechende Verstöße vorgehen. Gespeicherte Inhalte auf dem Handy dürfen aus Datenschutzgründen nur mit Zustimmung der Schülerin/des Schülers eingesehen werden.

Im Rahmen der Medienerziehung müssen Schülerinnen und Schüler über die Auswirkungen

und Folgen der Handynutzung informiert werden, insbesondere über mögliche Straftatbestände (z. B. Herstellung und Verbreitung von Medien, die grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen zeigen; Verletzung des Urheberrechts bzw. des Rechts am eigenen Bild) und die daraus resultierenden Konsequenzen.

Umfassende Informationen zum Themenbereich bieten u. a. folgende Broschüren:

“Handy ohne Risiko? Mit Sicherheit mobil – ein Ratgeber für Eltern”; erstellt von jugendschutz.net, herausgegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

“Gewalt auf Handys”; herausgegeben von der Aktion Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen.

Beide Broschüren gibt es als kostenlose Downloadversion bzw. mit entsprechender Bestellmöglichkeit unter www.klicksafe.de >Projekte und Materialien.

Happy Slapping

Der Begriff "Happy Slapping" stammt aus dem Englischen und bedeutet "fröhliches Einschlagen". Hierzu nutzen die Täter Handys mit integrierter Kamera, um zuvor geplante oder wahllos durchgeführte Gewalttaten zu filmen – häufig mit der Absicht, diese Videos später im Internet zu verbreiten oder per Kurzmitteilung (MMS) zu versenden.

→ *Cybermobbing*



Hausbesuche

Die Grundlage für einen Hausbesuch ist der Erziehungsauftrag der Schule. Der gemeinsame Blick auf das Kind erfordert manchmal die gegenseitige Information auch außerhalb der Schule, hier im häuslichen Umfeld des Schülers. Die Kontaktaufnahme mit den Eltern schafft die Möglichkeit Beziehungen herzustellen. Die Motivationen für einen Hausbesuch können sein:

- Eltern in ihrer vertrauten Umgebung über die Vorgehensweisen ihres Kindes zu informieren.
- Das Umfeld des Kindes besser kennen zu lernen und auch besser zu verstehen.
- Kontakt mit dem kulturellen Hintergrund der Eltern und des Kindes zu bekommen. Um miteinander ins Gespräch zu kommen, kann es hilfreich sein, einen Gesprächsleitfaden im Hinterkopf zu haben.

Er könnte folgendermaßen aussehen:

- Haltung und Anliegen: Der Besuch ist für den gemeinsamen Blick auf das Kind ausgerichtet. Was ist der Grund/ das Anliegen für den Besuch?
- Gegenseitige Information und Austausch: Was hat der

Lehrer in der Schule erlebt, wie erleben die Eltern ihr Kind zu Hause?

- Was wollen wir gemeinsam tun? Was kann der Lehrer dazu beitragen, was die Eltern?
- Rückmeldung: Treffen vereinbaren, um zu überprüfen, ob die Vereinbarungen gegriffen haben. Eventuell telefonische Kontaktpflege in kurzen Abständen aufrechterhalten.
- Bei Anzeichen von Vernachlässigung und Verwahrlosung Schulsozialarbeiter bzw. Jugendamt einschalten.

Hausrecht

Auch Schulen sind vor Störern durch den § 123 des Strafgesetzbuches geschützt. Dort heißt es:

“§ 123 Hausfriedensbruch

- (1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

Geldstrafe bestraft.

- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.”

Ein Eindringen in die Räumlichkeiten der Schule, dazu gehören Schulhof und Sportanlagen (Turnhalle), liegt bereits dann vor, wenn das Schulgelände ohne Erlaubnis des Berechtigten betreten wird. Berechtigter ist der Schulträger, der das Hausrecht auf den Schulleiter übertragen hat. In Abwesenheit des Schulleiters ist der Vertreter Berechtigter bzw. kann das Hausrecht auf einzelne Lehrkräfte (z. B. Sportanlagen) bzw. auf den Schulhausmeister (z. B. in den Abendstunden) übertragen werden. Der Schulleiter sollte sich jedoch das Recht der Anzeigenerstattung vorbehalten. Wird gegen das Hausrecht und damit gegen die öffentliche Sicherheit verstoßen, kann die Polizei gerufen werden. Beispiele für die Anwendung des Hausrechts sind: Betritt ein Schüler das Schulgelände trotz Schulverweises (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme), kann der Schüler aufgrund des Hausrechts verwiesen werden und ggf. von der Polizei aus dem Klassenzimmer bzw. Schulgelände entfernt werden. Ebenso können schulfremde Schüler bzw. Personen,

die die eigenen Schüler auf dem Schulgelände bedrohen, in Ausübung des Hausrechts und unter Androhung einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) zum Verlassen des Geländes aufgefordert werden.

Heißer Stuhl

In das Anti-Aggressionstraining werden hauptsächlich jene Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 21 Jahren aufgenommen, die zu Bewährungsstrafen verurteilt wurden und Gefahr laufen, weiterhin schwere Delikte wie Körperverletzungen, Raubüberfälle, Sexualdelikte usw. zu begehen. Der Heiße Stuhl als erster Teil des Anti-Aggressionstrainings verfolgt keine "Verständnispädagogik", sondern tritt den Tätern sehr konfrontativ und konfliktorientiert gegenüber. Dieses Training darf nur von ausgebildeten Psychologen, Sozialarbeitern usw. durchgeführt werden. Die Täter sollen die gleichen Erniedrigungen, Gefühle der Ohnmacht und der Hilflosigkeit erfahren wie ihre Opfer.

Aus der provozierten Schwäche heraus sollen sie für ihr Verhalten Verantwortung übernehmen und für das Opfer Mitleid

empfinden. Wer dies gelernt hat, verliert die Lust an der Unterdrückung und Demütigung anderer und findet oftmals einen Weg aus dem Teufelskreis der Gewalt. Im zweiten Teil des Trainings trainieren und erproben die Jugendlichen alternative Verhaltensweisen, indem bereits vorhandene Ressourcen gestärkt und neue "social skills" entwickelt und eingeübt werden. Bei einem hohen Prozentsatz der Teilnehmer führt das Anti-Aggressionstraining zu einem Verzicht auf weitere Gewalthandlungen und zur Anwendung sozialverträglicher Konfliktlösungen. Maßnahmen des Heißen Stuhls für die oben genannten Jugendgruppen werden nicht in der Schule durchgeführt. Es stehen dafür speziell ausgebildete Psychologen und Sozialpädagogen zur Verfügung. Schulpsychologische Beratungsstellen können an entsprechende Adressen weitervermitteln.

Herausforderung Gewalt

Fachleute von Schule und Polizei haben mit weiteren in der Jugendarbeit tätigen Organisationen eine umfangreiche Handreichung für Lehrkräfte erarbeitet. Ausgehend von schul-

typischen Situationen und unter Beachtung pädagogisch-didaktischer Gesichtspunkte werden praxisorientierte Anregungen für einen verbesserten Umgang mit Gewaltphänomenen gegeben. Den meisten Schulen wurde die Handreichung von den Jugendsachbearbeitern der Polizei bereits vor einiger Zeit

übergeben. Bei Bedarf kann sie über die örtlichen Jugendsachbearbeiter der Polizei nachgefordert werden.

Die Broschüre steht als Downloadversion unter www.gewaltpraevention-bw.de (Publikationen/Downloadversionen) zur Verfügung.



Internet – Sicherer Zugang für Kinder

Auf dem Markt befinden sich viele – auch kommerzielle – Angebote zum Thema “Sicherer Internetzugang für Kinder”. Informationen und Bewertungen sind hierzu direkt bei www.jugendschutz.net, einer Einrichtung der obersten Landesjugendbehörden, nachzulesen. Weitere Infos unter www.polizei-beratung.de

Internet und Rechtsextremismus

s. Extremismus und Internet

Internetsurfen – Aufsichtspflicht der Schule

Soweit aufsichtsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets an Schulen anzusprechen sind, ist zunächst von dem allgemeinen Grundsatz auszugehen, dass Schülerinnen und Schüler in der Schule vor

Gefahren – soweit möglich – zu schützen sind. Leider findet man auch im Internet, trotz umfangreicher Bemühungen der Polizei und der Jugendschutzbehörden, vermehrt jugendgefährdende Inhalte, wie z. B. pornografische, gewaltverherrlichende und rassistische Inhalte, die auch Kinder und Jugendliche im Internet aufrufen können. Hier gilt es, zunächst präventiv tätig zu werden, sie über Risiken des Surfs aufzuklären und durch den Einsatz geeigneter Filtersoftware die Möglichkeit mit gefährdenden Angeboten im Internet konfrontiert zu werden, zu minimieren. Um nicht vor Ort selbst Software installieren zu müssen,



bietet das Landesforschungsnetz BelWü für die baden-württembergischen Schulen als Internet-Service-Provider (ISP) durch den Einsatz einer Filter Interventionstechnik wirksamen Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten an. Es bleibt jeder Schule selbst überlassen, welche technischen Möglichkeiten sie in Anspruch nimmt. Da dennoch ein "Restrisiko" verbleibt, sind Kinder und Jugendliche in der Schule beim Umgang mit dem Internet zu beaufsichtigen. Die Anforderungen an die Aufsicht richten sich nach dem Alter und der Einsichtfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, ohne dass man hier nun detaillierte altersstufenabhängige Anforderungen vorgeben kann. Ein völliger Verzicht auf Kontrolle beim Surfen in der Schule ist allerdings nicht möglich. Chatten findet in der Regel in der Freizeit der Schüler statt. Pädagogen und Eltern müssen hier eng zusammenarbeiten und gemeinsam dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche Sicherheitsregeln beim Chatten kennen und befolgen. Informationen gibt es im Internet unter www.jugendschutz.net und auf der Website www.chatten-ohne-risiko.net

Intervention

Zur Lösung von Konflikten (Glasl 1999) stehen folgende grundsätzliche Möglichkeiten offen:

1. Kurative Intervention (ein bestehender Konflikt wird kooperativ und systematisch gelöst; zum Beispiel durch Streitschlichtung)
 - Beschreibung des Konfliktes und Einschätzen des Schweregrades durch die Konfliktparteien
 - Darstellung der verschiedenen Standpunkte, Motive, Bedürfnisse und Interessen
 - Gemeinsame Lösungssuche
 - Vereinbarung über Lösungsmodalitäten
 - Erfolgskontrolle; Überprüfung der Tragfähigkeit der Lösungen
2. Deeskalierende Intervention (bei Konflikten, die nicht sofort gelöst, die aber auf ein erträgliches Maß reduziert werden müssen, z. B. die Trennung von Schülern, die sich schlagen)
3. Eskalierende Intervention (bei kalten Konflikten; die Konfliktparteien stehen nicht mehr unter dem direkten Einfluss des Konflikts und können dadurch sachlicher handeln)

- Unausgesprochenes, Verdrängtes durch die Provokationsmethode hervorholen
- Konfliktparteien durch die Konfrontationsmethode mit ihrem Verhalten konfrontieren
- Negative Zukunftsprognosen aufstellen bei Beibehaltung des aktuellen Verhaltens
- Motivation der Konfliktparteien zur Lösung der Probleme erhalten bzw. steigern.

InvaS

InvaS – Interventionsprogramm für verhaltensauffällige Schüler ist ein Kooperationsprojekt von Stadtjugendamt, Staatliches Schulamt Mannheim sowie dem Polizeipräsidium Mannheim. Zielgruppe: Kinder von 11 bis 13 Jahren, die durch Gewaltbereitschaft und normabweichendes Verhalten bereits auffällig wurden und für die eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 90 SchG ansteht, wie z. B. einige Tage Schulausschluss. Es kommen nur solche Kinder bzw. Jugendliche für das Training in Frage, bei denen der Wille zu erkennen ist, an ihrem Verhalten etwas zu ändern. Ansprechpartner: Staatliches Schulamt für die

Stadt Mannheim – Arbeitsstelle Kooperation

Islamismus

Islamismus bezeichnet die (meist militante) politische Forderung nach Wiedereinführung der religiös begründeten islamischen Gesetze, der sog. Scharia, in den vorwiegend mit moslemischer Bevölkerung bewohnten Gebieten und Staaten. Diese sind teilweise mit dem demokratischen Grundverständnis nicht vereinbar. Nach Vorstellung der Islamisten können durch die Rückkehr zum “rechten Glauben” sowie die damit verbundenen sozialen Änderungen (z. B. drakonische Strafen, Geschlechtertrennung) alle politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme gelöst werden. Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg veröffentlicht auf seiner Homepage weitere Informationen: www.verfassungsschutz-bw.de



Jugendamt

In jedem Stadt- und Landkreis und in einigen großen Kreisstädten gibt es ein Jugendamt. Das Jugendamt ist eine Fachbehörde mit sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkräften, die vorrangig die Aufgabe haben, Müttern, Vätern und anderen Sorgeberechtigten, vor allem aber Kindern und Jugendlichen Unterstützung und Hilfe anzubieten. Die wichtigsten Leistungsangebote sind:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege
- Hilfen zur Erziehung
- Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfen für junge Volljährige (bis 27 Jahre) und Nachbetreuung

- vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (z. B. Inobhutnahme oder Herausnahme ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten)
- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen und
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (z. B. in vormundschaftsrechtlichen oder familienrechtlichen Verfahren, Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz).

→ *Allgemeine Soziale Dienste*

→ *Jugendgerichtshilfe*

Jugenddelinquenz

Bezeichnung für Verstöße von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gegen geltende Normen des Rechts. Jugenddelinquenz hat überwiegend episodenhaften Charakter, nur wenige junge Menschen gleiten dauerhaft in die Kriminalität ab. Das Risiko der Fortsetzung der Straffälligkeit ist besonders hoch, wenn junge Menschen bereits im Kindesalter mehrfach und in schwerer Weise in verschiedenen Deliktsbereichen auch als Einzeltäter straffällig werden.

Jugenddelinquenz ist stark durch Gruppenphänomene gesteuert; die Opfer stammen meist aus der gleichen Altersgruppe. Überwiegend handelt es sich bei Jugenddelinquenz um einfach gelagerte Kriminalität in den Bereichen Diebstahl, Sachbeschädigung und einfache Körperverletzung. Spezielle Jugendsachbearbeiter bei der Polizei stehen als Ansprechpartner für weitere

Fragen zur Verfügung.

→ *Jugendsachbearbeiter der Polizei*

→ *Beratung durch die Polizei*

Jugendgerichtshilfe

Das Jugendamt hat den gesetzlichen Auftrag, bei Strafverfahren gegen Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre) und Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) im Rah-



men der Jugendgerichtshilfe mitzuwirken. Bei Strafverfahren besteht die Aufgabe darin, einerseits den jungen Menschen während des Verfahrens zu betreuen und frühzeitig zu prüfen, ob für ihn Leistungen der Jugendhilfe (vgl. →Jugendhilfe und →Erziehungshilfe) in Betracht kommen. Daneben sollen persönliche und soziale Belange der jungen Menschen als Kriterium zur Beurteilung der Straftat und der Bemessung der Strafe ins Verfahren eingebracht werden. Ansprechpartner ist das örtliche Jugendamt.

Jugendhilfe

Ziel der Jugendhilfe ist es, die jungen Menschen bei der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern und zu unterstützen. Nach dem Sozialgesetzbuch VIII bezeichnet Kinder- und Jugendhilfe alle Angebote und Maßnahmen zur Förderung, Betreuung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen bis 27 Jahren.

Die Leistungsangebote werden unterschieden in Jugendarbeit (außerschulische Jugendbildung, verbandliche Jugendarbeit, offe-

ne Jugendarbeit), Jugendsozialarbeit (einschließlich der Mobilien Jugendarbeit), Förderung der Erziehung in der Familie und Hilfen zur Erziehung. Ansprechpartner in Fragen der Jugendhilfe ist das örtliche Jugendamt.

Jugendliche Intensivtäter

Bezeichnung für Kinder und Jugendliche (10 bis 17 Jahre), bei denen die Quantität oder Qualität ihres bisherigen delinquenten Verhaltens eine stark negative Wiederholungsprognose indiziert und somit einen dringenden Handlungsbedarf der zuständigen Stellen signalisiert.

Kriterien:

Kinder: mehr als 10 Delikte insgesamt oder mindestens 3 Gewaltdelikte.

Jugendliche: mehr als 20 Delikte insgesamt oder mindestens 5 Gewaltdelikte.

Ein weiteres Kriterium ist bei beiden Altersgruppen mindestens eine Straftat innerhalb der letzten 18 Monate.

Die Intensivtäter werden im Rahmen des Initiativprogramms "Jugendliche Intensivtäter" be-

treut, das unter Federführung des Innenministeriums Baden-Württemberg gemeinsam mit dem Justiz- und Sozialministerium entwickelt wurde und auf Ebene der Kreisdienststellen unter Beteiligung von Polizei, Jugendamt, Justiz und ggf. der Ausländerbehörde umgesetzt wird. Soweit angezeigt, wird im Einzelfall auch die Schule in die Beratung entsprechender Maßnahmen eingebunden. Wesentliches Ziel ist es, mit einem individuell ausgerichteten Maßnahmenbündel täterorientierte Prävention bzw. Intervention zu betreiben und weitere Straftaten der jugendlichen Intensivtäter zu verhindern.

Jugendmedienschutz

Aufgabe des Jugendmedienschutzes ist es, Kinder und Jugendliche vor Medieninhalten zu schützen, die eine beeinträchtigende oder schädliche Wirkung auf sie entfalten können. Für den Bereich des Internet beteiligt sich Baden-Württemberg deshalb bereits seit 1997 an der durch die Bundesländer geschaffenen Zentralstelle für Jugendschutz in Mediendiensten "jugendschutz.net". Diese hat im Jahr 2006 mehr als 2.600

jugendschutzrelevante Websites erfasst. 1200 dieser Websites verstießen gegen medienrechtliche Bestimmungen und wurden beanstandet. Ca. 70% dieser Angebote wurden daraufhin geschlossen oder abgeändert. Jugendgefährdende Web-Seiten können über die Web-Adresse www.jugendschutz.net/hotline gemeldet werden.

Weitere Einrichtungen des Jugendmedienschutzes sind die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (www.fsk.de), die die Altersfreigaben für Kino und Videofilme festlegt, sowie die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (www.bundespruefstelle.de), die über die Indizierung von Medien entscheidet. Die Bundesländer richteten außerdem im Jahr 2003 eine Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ein, die die Einhaltung des Jugendschutzes im Internet (unterstützt von jugendschutz.net) und im privaten Rundfunk überwacht. Auch Computer- und Videospiele müssen mit einer verbindlichen Altersfreigabe versehen werden. Hierzu wurde – ähnlich der FSK – eine staatlich anerkannte Selbstkontrolle geschaffen, die USK (www.usk.de).

→ *Medienerziehung*

Jugendsachbearbeiter der Polizei

Jugendsachbearbeiter sind im Jugendschutz und Jugendstrafrecht pädagogisch besonders aus- und fortgebildete Beamtinnen und Beamte der Schutz- oder Kriminalpolizei, die speziell zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, zur Überwachung des gesetzlichen Jugend- und Jugendmedienschutzes sowie im Bereich Jugendgefährdung eingesetzt werden. Jugendsachbearbeiter gibt es auf jedem Polizeirevier. Sie stehen den Schulen als Ansprechpartner zur Verfügung.

→ *Bündnis für Erziehung*

Jugendschutzgesetz

Im Folgenden sind die für den Schulbetrieb relevanten Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (JUSchG) wiedergegeben. Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen. Kind ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn ist. Aufenthalt in Gaststätten ist Kindern und Jugendlichen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten jederzeit gestattet,

Jugendliche ab 16 dürfen ohne Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr in Gaststätten bleiben. Wer jünger ist, darf nur in besonderen Fällen in die Wirtschaft, z. B. wenn er etwas essen und trinken möchte, sich auf Reisen befindet oder bei einer Veranstaltung eines Trägers der Jugendhilfe teilnimmt. Alkoholabgabe: Branntwein oder branntweinhaltige Getränke (Alkopops!) oder entsprechende Lebensmittel dürfen weder in Gaststätten noch in Verkaufsstellen an Kinder und Jugendliche abgegeben werden. Andere alkoholische Getränke wie Bier und Wein dürfen ab 16 Jahren ausgegeben werden. Öffentliche Tanzveranstaltungen können von Jugendlichen ab 16 Jahren bis 24.00 Uhr besucht werden; unter 16 Jahren nur in Begleitung Erziehungsberechtigter. Ausnahmen gibt es bei Kinderbällen und Brauchtumpflege. Bespielte Videokassetten und Bildträger dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn sie für ihre Altersstufe freigegeben und entsprechend gekennzeichnet worden sind. Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet sind, dürfen Kindern und Jugendli-

chen nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. In Spielhallen oder in vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen dürfen Kinder und Jugendliche nicht anwesend sein. Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur gestattet, wenn die Programme für ihre Altersstufe freigegeben sind. Tabakwaren dürfen seit September 2007 weder an Kinder und Jugendliche abgegeben noch darf diesen das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet werden. Auskünfte zum Jugendschutzgesetz erteilt die
→ Aktion Jugendschutz,
Landesarbeitsstelle
Baden-Württemberg,
Tel. 07 11 / 23 73 70
www.ajs-bw.de

Jugendsozialarbeit an Schulen / Schulsozialarbeit

Jugendsozialarbeit an Schulen ist eine Maßnahme der Jugendhilfe, die eine wirksame Ergänzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule darstellt. Sie hat die schulische, berufliche

und soziale Integration insbesondere von benachteiligten jungen Menschen zum Ziel. Ihre Instrumentarien sind u. a. offene Angebote wie Schülertreffs und Veranstaltungen, sozialpädagogische Gruppenarbeit, Beratung in individuellen Problemsituationen, Kooperationen im Gemeinwesen mit dem Ziel der Vernetzung, sowie unterstützende Angebote beim Übergang Schule-Beruf. Insbesondere an sogenannten Brennpunktschulen – das sind Schulen, die unter erschwerten sozialen und pädagogischen Bedingungen arbeiten – hat Jugendsozialarbeit in den letzten Jahren immer größere Bedeutung erlangt. Anfragen wegen des Einsatzes von Schulsozialarbeit an Brennpunktschulen muss die Schulleitung an die Verwaltung der Kommune richten, die sich wiederum mit der Jugendhilfe in Verbindung setzt.

K

Killerspiele

Eine Legaldefinition für Killerspiele gibt es bisher nicht. Der Terminus wird als negativ besetzter Begriff für Computerspiele angewandt, bei denen Kampf und infolge dessen das Töten von Menschen in der fiktiven Spielwelt wesentlicher Bestandteil der Spielhandlung ist, also für Spiele, bei denen das Verhalten eines Mörders simuliert wird. Es handelt sich hier überwiegend um Spiele, in denen Handfeuerwaffen gegen (ebenfalls bewaffnete) Menschen oder menschenähnliche Gegner eingesetzt werden und in denen der Spieler durch den Einsatz der Egoperspektive oder der Third-Person-Ansicht unmittelbar am Spielgeschehen beteiligt ist.

→ *Medienerziehung*

Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist ein

Unterfall der Misshandlung von Schutzbefohlenen durch Quälen, rohe Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung durch böswillige Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht, die gemäß § 225 StGB unter Strafe gestellt ist.

Geschützt sind u. a. alle Personen unter 18 Jahren, wenn der Täter ihnen gegenüber eine besondere Sorgfaltspflicht hat (z. B. Eltern, Vormund, Pfleger). Als Kindsmisshandlung wird jede nicht nur zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung durch Familien oder Institutionen bezeichnet, die das Wohl bzw. die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht. Gerade Lehrerinnen und Lehrern kommt eine Schlüsselrolle zu, Gewalt gegen Kinder frühzeitig zu erkennen und schnell einen effektiven Schutz der Kinder vor weiteren Übergriffen zu veranlassen.

Erkennen von Kindesmisshandlung:

- Sichtbare Verletzungen (blaue Flecken, Knochenbrüche, Brand- und andere Wunden ohne plausible Ursache)
- Vernachlässigungsfolgen (ungepflegtes, verwahrlostes Äußeres, unregelmäßiger Kindergarten-, Schulbesuch)

- nicht erklärbare Verhaltensänderungen
(Kinder werden aggressiv oder still)

Maßnahmen:

Bei einem Verdacht auf Kindesmisshandlung sollte die weitere Abklärung und erforderliche Intervention Fachleuten überlassen werden. Im Verdachtsfall können Sie

- Beratungsstellen freier Träger
- Familien und Erziehungsberatungsstellen
- Jugendamt
- Polizei

verständigen.

Näheres siehe Broschüre "So schützen Sie Ihr Kind vor Gewalt" unter www.polizeiberatung.de oder kostenlos bei jeder Polizeidienststelle.

→ *Sexueller Missbrauch*

Kino-Specials

Ziel des medienpädagogischen Konzepts "Lernort Kino" ist neben einer kritischen Bewertung die Beleuchtung der medialen Darstellung von Gewalt, Drogen, Rechtsextremismus oder anderer Themen. Zudem soll die Sensibilisierung für den Unterschied zwischen Film und Realität gefördert und eine Ver-

hinderung unreflektierter Nachahmung erreicht werden.

Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler von 8 bis 17 Jahren. Kooperationspartner sind Medienpädagogen, Kinobetreiber, Lehrerinnen und Lehrer der beteiligten Schulen sowie Ju- gendsachbearbeiter der Polizei. Der Besuch einer Filmvorführung in einem Kino kann mit bis zu drei Schulklassen in Begleitung von Lehrerinnen und Lehrern erfolgen. Der Film wird im Kino durch einen Medienpädagogen vor- und nachbereitet. Weitere Aktionspartner bei der Diskussion sind die Ju- gendsachbearbeiter der Polizei. Eine Vor- und Nachbehandlung der Thematik sollte im Unterricht erfolgen.

Weitere Infos:

Landeskriminalamt Stuttgart
Taubenheimerstraße 85

70372 Stuttgart

Tel. 07 11 / 54 01-20 76

E-Mail: praevention@lka.bwl.de

Klassenrat

Der Klassenrat ist ein lebendiges Selbstbestimmungsorgan, an dem alle Mitglieder der Klasse gleichberechtigt teilnehmen. Er ist für die Klassenstufen 3-8 besonders geeignet und kann in

höheren Klassen ggf. modifiziert werden (z. B. Klassenparlament). Der Klassenrat kann

- Konflikte innerhalb der Klasse klären
- Konflikte von Schülern mit Lehrern klären
- über Erkundungen beraten
- über Unterrichtsmethoden beraten
- über Lerninhalte beraten.

Dadurch werden u. a. das Gemeinschaftsgefühl gestärkt, demokratische Einstellungen und kommunikative Kompetenzen gefördert sowie das selbstständige Lernen unterstützt.

Die Tagesordnung für eine Sitzung des Klassenrates wird von Schülern mit Hilfe eines leeren Buches oder einer Wandzeitung vorbereitet (z. B. Rubriken ich kritisiere – ich finde gut – ich schlage vor). Ablaufschema und Regeln werden gemeinsam festgelegt. Die Leitung wechselt. Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten und beim nächsten Klassenrat überprüft. Der Lehrer ist – als Mitglied der Klasse – ein wichtiges Element im Klassenrat: Er stellt Abweichungen vom demokratischen Verfahren oder andere Prozesse im Klassenrat zur Diskussion (z. B. Vielredner). Er muss sich

jedoch deutlich zurücknehmen und den Jugendlichen Zeit für demokratische und soziale Prozesse geben.

→ *Demokratie lernen und leben*

Klicksmomente

Die moderne Medienwelt ist allgegenwärtig - und in ihrem Expansionsdrang offenbar nicht zu bremsen. Vor allem für Kinder und Jugendliche hält der Markt mehr und mehr Angebote bereit. So lernen Heranwachsende die neuen Medien in Schule und Freizeit als selbstverständlichen Teil ihres Lebens kennen. Dabei wird der Medien-Alltag für Kin-



der und Jugendliche oft genug zum Dilemma, denn einerseits bewegen sie sich zum Beispiel im Internet mit spielerischer Leichtigkeit, andererseits tun sie sich schwer, die dort angetroffenen Inhalte richtig zu bewerten. Eine Problemstellung, für deren Lösung die Themenbroschüre der Polizei wichtige Hilfestellung leistet. Auf 44 Seiten zeigt sie Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen, wie sich Heranwachsende auf altersgerechte Weise mit Fernsehen, Video, PC- und Video-Spielen vertraut machen können.

Kommunale Kriminalprävention (KKP)

Vorbeugen ist besser als Heilen! Schulen, Kommunen und Polizei des Landes Baden-Württemberg stellen sich der Herausforderung durch die zunehmende Gewaltbereitschaft in unserer Gesellschaft. Ziel der Kommunalen Kriminalprävention ist die Beseitigung lokal bedingter Ursachen und begünstigender Faktoren für die Entstehung von Kriminalität und die Initiierung von Präventionsaktivitäten. Die Vielschichtigkeit der Ursachen von gewalttätigen Handlungsmustern erfordert von den

Verantwortlichen eine übergreifende Zusammenarbeit bzw. die Bildung von Netzwerken unter Einbindung möglichst vieler gesellschaftlicher Kräfte sowie der Bürgerinnen und Bürger. In diesem Sinne wurden innerhalb der Kommunalen Kriminalprävention eine Vielzahl von Ansätzen und Projekten entwickelt, die von Gemeinden, Schulen, Vereinen, der Polizei, Bürgerinnen und Bürgern und anderen Kooperationspartnern getragen werden. In welcher Breite und Vielfalt Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg flächendeckend eingeführt und umgesetzt ist, kann im Internet unter www.praevis.de recherchiert werden (erweiterte Suche, Datenherkunft: Baden-Württemberg, Suche nach: *). In PräVIS kann man auch Präventionsprojekte aus anderen Bundesländern recherchieren. Auskünfte zur Kommunalen Kriminalprävention erteilen auch die Vorbeugungsbeamten der Polizeidirektionen, das Projektbüro Kommunale Kriminalprävention sowie das Landeskriminalamt (LKA) Baden-Württemberg.

→ www.lka-bw.de/Prävention

→ www.praevis.de

→ www.gewaltpraevention-bw.de

- *Projektbüro Kommunale
Kriminalprävention*
- *Landeskriminalamt*

Kommunikation

“Wir müssen immer wieder das Gespräch suchen – das Gespräch ist die einzige Brücke zwischen den Menschen” (Albert Camus). Was zeichnet die gelungene Kommunikation aus? Was versteht man unter misslungener Kommunikation? Sprache schafft Wirklichkeit und Gewaltverzicht beginnt im Kopf. Deswegen muss gerade auch der konflikt-hafte Diskurs geübt werden. Richtig streiten will gelernt sein, dies ist für viele Schülerinnen und Schüler jedoch nicht einfach. Häufiger kommt es zum “Ping-Pong-Spiel” (Schlagab-tausch) als zu einem echten Dia-log. Deshalb sind verschiedene Inhalte eines Kommunikationstrainings, wie z. B. das Senden von Ich-Botschaften, Aktives Zu-hören etc., Grundlagen für ein gelungenes Gespräch.

- *Konstanzer Trainingsmodell*
- *Streitschlichtung*
- *Gewaltpräventionsberater*

Konflikt

Konflikte gehören zum Schulalltag. Überall, wo unterschiedliche Bedürfnisse, Meinungen, Erwartungen, Haltungen und Handlungstendenzen von Menschen aufeinandertreffen, die widerstreitende Handlungsziele haben, entstehen Konflikte. Man unterscheidet Konfliktfaktoren, die durch die unterschiedliche Sozialisation der Menschen begründet sind (unterschiedliche Wertorientierungen), die durch qualitative Merkmale von Interaktionen bestimmt werden (komplementäre versus symmetrische Kommunikation) und hierarchisierte Organisationsstrukturen, die nur den Bedürfnissen weniger gerecht werden. Konflikte werden weiterhin durch die Größe des “Konfliktfeldes” und die Anzahl der “Konfliktparteien” unterschieden:

- **Mikrosozialer Konflikt:**
Lehrer-Schüler
- **Meso-sozialer Konflikt:**
Teile des Kollegiums geraten in Konflikt.
- **Makrosozialer Konflikt:**
Institutionen oder Interessengruppen (Gewerkschaften – Arbeitgeberverband) haben unterschiedliche Interessen und versuchen diese durchzusetzen.

Es kommt jedoch darauf an, den konstruktiven Umgang mit Konflikten zu pflegen und ggf. zu trainieren.

Zu den Maßnahmen, eine interessenorientierte Streitkultur in der Schule zu implementieren, gehört die Streitschlichterausbildung für Schüler, die den Problemlösungsprozess moderieren und den Konfliktparteien Hilfe zur Selbsthilfe anbieten.

→ *Streitschlichtung*

Die "CD-ROMs im Doppelpack" Konflikte XXL und Konflikte XXL_Global mit dem Untertitel "Konfliktbearbeitung als Gewaltprävention", wurden herausgegeben vom Verein für Friedenspädagogik Tübingen und sind dort gegen eine Schutzgebühr zu beziehen. Info unter www.friedenspaedagogik.de

Konflikt-KULTUR

Das Fortbildungsprogramm Konflikt-KULTUR® (Soziale Kompetenz und Prävention) unterstützt Lehrerinnen und Lehrer und ermöglicht ihnen mit wenig Kraftaufwand, eine gute Unterrichtsqualität und ein positives Klassenklima zu schaffen. Dazu zählt auch die Wertevermittlung. Alltägliche Konflik-

te werden genutzt, um durch deren konstruktive Bearbeitung soziale Fähigkeiten zu vermitteln, primärpräventiv zu wirken und einen Beitrag zur Qualitätssicherung und Organisationsentwicklung zu leisten. Es werden folgende Fortbildungseinheiten angeboten:

- Regeln des Zusammen-Arbeitens und Zusammen-Lebens
 - Mediation
 - Täter-Opfer-Ausgleich
- *Mobbing*

Das Fortbildungsprogramm hat sich als Präventionsangebot an Schulen bewährt und wird derzeit nachhaltig an ca. 225 Schulen in Deutschland und der Schweiz durchgeführt. Es wird vom Referat Kinder- und Jugendschutz des Fachverbandes für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e.V. (AGJ). Info unter www.konflikt-kultur.de

Kontaktbüro Gewaltprävention

Um die Arbeit der Schulen rund um das Thema Gewalt zu koordinieren, potenzielle Partner zu vernetzen und Synergieeffekte zu fördern, hat das Ministerium

für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg seit September 2000 ein Kontaktbüro Gewaltprävention eingerichtet. Aufgaben und Ziele sind:

- Koordination der interministeriellen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Sozial-, Innen- und Kultusministeriums
- Darstellung von "Best-Practice"-Projekten und Projektmodulen im Internet
- Erstellung von Arbeitsmaterialien (z. B. "Aktiv gegen Gewalt", "Aktiv gegen Schulschwänzen", "Aktiv für soziales Lernen")
- Ansprechpartner von Schulen und schulpsychologischen Diensten
- Anregungen für Schulentwicklungskonzepte zur Gewalt-

prävention

- Beratung in Einzelfällen
- Vermittlung von Kooperationspartnern
- Zusammenarbeit mit der zentralen Koordinierungsstelle für kommunale Kriminalprävention beim Landeskriminalamt (u. a. gemeinsame Unterstützung und Initiierung von Präventionsprojekten, Erstellung von Planungshilfen und Material)
- Zusammenarbeit mit Gewaltpräventionsberaterinnen und -beratern.

Das Angebot:

Unter www.gewaltpraevention-bw.de sind Problembereiche dargestellt, mit denen Schulen besonders häufig konfrontiert werden. Die Problembereiche sind mit Lösungsansätzen ver-



linkt, die unter dem Motto »Schulen helfen Schulen« Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Dazu werden exemplarisch "Best-Practice-Projekte" und Interventionsmöglichkeiten aufgezeigt, die dazu beitragen können, die Probleme zu lösen.

Die Ansprechpartner im Kontaktbüro Gewaltprävention:

- Beate Hille,
beate.hille@km.kv.bwl.de
- Karl Häberle,
karl.haerberle@km.kv.bwl.de

Beide sind zu erreichen unter:

Telefon 07 11 / 2 79-29 12
oder -29 13

Fax 07 11 / 2 79-28 77

Postalische Adresse:

Ministerium für Kultus, Jugend
und Sport Baden-Württemberg
Kontaktbüro Gewaltprävention
(Ref. 32) Postfach 10 34 42
70029 Stuttgart

Kooperation

Kooperation ist eine Kommunikationsform, die notwendig ist, um aufgabenbezogene Tätigkeiten (Festlegung von Zielen und Koordinationsaufgaben) im Rahmen von Projekt- und Gruppenarbeit inhaltlich und organisatorisch abzustimmen. Die Schule hat neben unterrichtlichen Aufgaben auch solche im

Bereich der Gewaltprävention und -intervention und der Begleitung aktueller Probleme zu bearbeiten. Dazu braucht sie Partner, die beratend und unterstützend mit ihr kooperieren. Partner sind u. a. auch die Vereine, die in einem kommunalen Netz wichtige Funktionen übernehmen (Schulsportoffensive des Landes)

→ »Sport macht Freunde«

→ Schülermentor

Zahlreiche Informationen über verschiedene Kooperations-Projekte für allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen und Jugendhilfe bekommt man bei der Landesarbeitsstelle Kooperation (LAG), Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart, Breitscheidstr. 42, 70176 Stuttgart.

Tel. 07 11 / 90440-700,

Fax: 07 11 / 90440-102.

Die Landesarbeitsstelle Kooperation Baden-Württemberg übernimmt in diesem Zusammenhang eine koordinierende Funktion. Sie sorgt für eine landesweite Förderung und Stärkung von Formen der Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen sowie zwischen Schulen und Jugendhilfe bzw. anderen außer-

schulischen Partnern. Beratung in Fragen von Kooperationsmaßnahmen bekommt man direkt bei der LAG Kooperation oder bei den regionalen Arbeitsstellen Kooperation.

→ *Adressen der regionalen Arbeitsstellen Kooperation können bei den Schulämtern der Stadt- und Landkreise erfragt werden*

Körperverletzung

Eine einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) begeht, wer einen anderen Menschen körperlich misshandelt oder in seiner Gesundheit schädigt. Darunter fallen auch Faustschläge, Ohrfeigen und Tritte im Rahmen von Raufereien. Auch starke psychische Einwirkungen (z. B. durch Mobbing) können den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen, sofern sie zu einer objektivierbaren Nervenerkrankung führen. Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) ist unter anderem dann gegeben, wenn eine Körperverletzung mittels einer Waffe, eines gefährlichen Werkzeugs oder in gemeinschaftlicher Tat begangen wurde. Neben schulischer Intervention, z. B. durch Streitschlichtung in einfachen Fällen der Körperverlet-

zung, sollte insbesondere bei Verwendung von Waffen, bei brutaler oder besonders gesundheitsgefährdender Tatbegehung und im Wiederholungsfall die Polizei verständigt werden.

→ *Jugendsachbearbeiter der Polizei*

Konstanzer Trainingsmodell (KTM)

Das Konstanzer-Trainings-Modell (KTM) ist ein von Psychologen (Tennstädt u. a.) entwickeltes Selbsthilfetrainingsprogramm zur Verminderung von Unterrichtsstörungen. Die kollegiale Beratung durch gegenseitige Unterrichtshospitationen sowie deren Begleitung durch die Teilnahme an einer KTM-AG über ein Schuljahr hinweg, ermöglichen die Reflexion des eigenen Unterrichts im Umgang mit Unterrichtsstörungen. Die Meldung für das KTM erfolgt in der Regel am Ende des Schuljahres beim zuständigen Regierungspräsidium, Abteilung Schule und Bildung, Referat 77.

→ *Supervision*

Krisenplan

→ *Rahmenkrisenplan*

Krisenintervention

Auch in Schulen droht jungen Menschen die Gefahr der Konfrontation mit Ereignissen, denen sie plötzlich und völlig unvorbereitet gegenüberstehen: ein Mitschüler verunglückt tödlich, eine Lehrerin oder ein Lehrer stirbt, eine Mitschülerin begeht Suizid, ein Schüler richtet in seiner Schule mit Schusswaffen ein Blutbad an, ein anderer nimmt Lehrpersonen und Schüler als Geiseln.

Eine Vorbereitung auf derartige Ereignisse ist ebenso nicht möglich wie deren sichere Vermeidung. Was möglich und nötig ist: Vorkehrungen zu treffen, um in einer krisenhaften Situation angemessen und rasch reagieren zu können aufgrund personeller und sachlicher Planungen.

Seit dem In-Kraft-Treten der neuen "Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultus-, Innen- und Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen" (27.06.2007) hat jede Schule einen **Krisenplan** zu erstellen, um im Ernstfall professionell und schnell reagieren zu können und insbesondere die Kooperation mit der Polizei zu verbessern. Der "Rahmenkrisenplan" bietet dafür eine geeignete Grundlage. (Verwaltungsvorschrift und Rahmenkrisenplan wurden als Sonderheft Kultus und Unterricht 15-16a/2006 veröffentlicht.

Downloadversionen stehen unter

www.kultus-bw.de/krisenintervention zur Verfügung.)

Die Schulleitung bestimmt zu ihrer Unterstützung geeignete Lehrkräfte als Mitglieder eines schulinternen **Krisenteams**.

→ *Vorbereitet für den Krisenfall S. 33ff*

→ *Hilfe für Kinder und Jugendliche nach Gewalt und traumatisierenden Ereignissen S. 42ff*

Nach traumatischen Erlebnissen sind professionelle Unterstützung und Hilfe notwendig. Hierzu hat die Schulleitung erforderlichenfalls das Kriseninterventionsteam des Regierungspräsidiums, Abteilung 7 (Schule und Bildung) anzufordern. Die Nachsorgeaktivitäten werden vom Leiter des Kriseninterventionsteams mit der Schulleitung sorgfältig geplant.

L

Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt (LKA) in Stuttgart ist die Zentralstelle der Kriminalpolizei in Baden-Württemberg. Im Bereich der Kriminalprävention ist es auf vielfältige Art tätig. So werden zum Beispiel Medien zu zahlreichen Themen der Kriminalprävention erstellt, die kostenlos beim LKA oder allen anderen Polizeidienststellen angefordert werden können.



Bei der Zentralen Koordinierungsstelle Kommunale Kriminalprävention (ZKS KKP) werden KKP-Projekte des Landes in einer zentralen Datenbank (PrävIS) erfasst und allen Interessierten im Internet unter www.praevis.de zur Verfügung gestellt. Ausgesuchte Themen der KKP werden in der Zeit-

schrift "KKP aktuell" veröffentlicht, die in Sonderausgaben auch alle von der Landesstiftung geförderten KKP-Projekte vorstellt. Im Jahresbericht "Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Baden-Württemberg" wird die Entwicklung der Jugendkriminalität in Baden-Württemberg aufgezeigt.

Die Mitarbeiter der Mobilen Prävention sind für die Präventionsthemen Drogen, Jugend und Gewalt zuständig. Schwerpunktmäßig werden neben Präventionsveranstaltungen zielgruppenorientierte Programme und Medien für Schüler, Eltern und Pädagogen entwickelt und angeboten.

Ebenfalls beim LKA in Stuttgart angesiedelt ist die zentrale Geschäftsstelle des bundesweit agierenden "Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes" (Pro-PK). Sie betreut jetzt auch das spezielle Internetangebot www.time4teen.de für Kinder und Jugendliche. Eine breite Medienpalette sowie viele Vorbeugungstipps finden Sie im Internet unter www.polizei-beratung.de

Landeskriminalamt Baden-Württemberg Zentralstelle

Prävention und Jugendsachen
Taubenheimerstraße 85
70372 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 54 01- 34 58
Fax: 07 11 / 54 01- 34 55
Mail: praevention@lka.bwl.de
Internet: www.lka-bw.de

Landesstiftung Opferschutz

Die 2001 gegründete Landesstiftung Opferschutz kann finanzielle Hilfe für Opfer von schweren Gewalttaten gewähren, wenn keine finanzielle Hilfe im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes möglich ist.

Näheres unter:
Landesstiftung Opferschutz
Schillerplatz 4
70173 Stuttgart
Tel. 07 11 / 2 79-22 76
www.landesstiftungopferschutz.de

→ *Opferschutz*

Landeszentrale für politische Bildung

Die 1972 gegründete Landeszentrale für politische Bildung (LpB) ist eine Einrichtung des Landes Baden-Württemberg, die der Festigung und Verbreitung des Gedankenguts der freiheitlich-demokratischen Grundord-

nung dient. Sie fördert und vertieft die politische Bildung auf überparteilicher Grundlage. Die LpB veröffentlicht Buchreihen, Zeitschriften, Dokumentationen und andere Medien, die zum Großteil kostenlos angeboten werden. Neben der Zentrale in Stuttgart bestehen vier Außenstellen in den Regierungsbezirken.

Weitere Informationen über die LpB finden Sie im Internet unter: www.lpb-bw.de

Landeszentrale für politische Bildung
Stafflenbergstraße 38
70184 Stuttgart
Tel. 07 11 / 16 40 99-0,
Fax 07 11 / 16 40 99-77
Mail: lpb@lpb-bw.de

Lebenskompetenzen fördern/Life-Skills-Programme

Schulen nutzen vielfältige Möglichkeiten, um Schülerinnen und Schülern Raum zur Selbstfindung und Persönlichkeitsentwicklung zu geben und damit Lebenskompetenzen zu fördern. Lebenskompetenzen umfassen soziale, emotionale und kognitive Fähigkeiten, mit denen der einzelne Mensch sein Leben erfolgreich bewältigen und gesund bleiben kann – körperlich, see-

lich und sozial. Im Bereich der Persönlichkeitsstärkung, der Sucht- und Gewaltprävention gibt es bewährte Projekte und Programme außerschulischer Anbieter, die aus der pädagogischen Arbeit nicht mehr wegzudenken sind. Empfehlenswert sind die Programme "Klasse 2000" (Grundschule) und Lions-Quest "Erwachsen werden" (Sekundarstufe I) der deutschen Lions Clubs. Weitere Informationen unter www.klasse2000.de und www.lions-quest.de

Linksextremismus

Linksextremismus bezeichnet die fundamentale, politisch-ideologische Ablehnung des modernen demokratischen Verfassungsstaates und der freiheitlich demokratischen Grundordnung durch Personen oder Gruppen, die der äußersten Linken des politischen Spektrums zugerechnet werden. Linksextremismus akzeptiert und wendet Gewalt gegen Personen und Sachen als Mittel der politischen Auseinandersetzung an.

- *Freiheitlich demokratische Grundordnung*
- *Extremismus*

M

Mediation

→ *Streitschlichtung*

Medienerziehung

Von großer Bedeutung ist es, Kindern und Jugendlichen Medienkompetenz zu vermitteln, um ihnen einen verantwortungsvollen und auch distanzierten Umgang mit Medieninhalten zu ermöglichen. Medienerziehung ist Bestandteil des Unterrichts und wird auch in den neuen Bildungsplänen durch entsprechende Standards verankert.

Projekt "Elternarbeit zur Gewalt in den Medien"

Nach einem Programm des Sozialministeriums wurden von der Aktion Jugendschutz 50 Multiplikatoren ausgebildet, die Kindergärten, Schulen (z. B. bei Elternabenden) in medienpädagogischen Fragen beraten. Die Aktion Jugendschutz hat dazu ein Faltblatt erstellt – der Kontakt kann auch über www.ajs-bw.de hergestellt werden.

SCHAU HIN! Die Aktion für mehr Erziehungsverantwortung im Umgang mit Medien gibt Eltern Tipps und Anregungen zum richtigen Umgang mit elektronischen Medien. Sie rät Eltern, sich mit der Mediennutzung ihrer Kinder aktiv auseinander zu setzen. Im Rahmen von SCHAU HIN! wird, u. a. über die Programmzeitschrift HÖRZU, auf kindgerechte Filme hingewiesen. SCHAU HIN! ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Programm-Magazin HÖRZU, dem Telekommunikationsunternehmen ARCOR, der ARD und dem ZDF. Weitere Informationen zur Kampagne mit vielen Tipps und Informationen finden Sie unter: www.schau-hin.info

→ *Klicksmomente*

mehrwert - Agentur für Soziales Lernen

Die Agentur "mehrwert gGmbH" ist eine gemeinnützige Agentur für Soziales Lernen. Sie verbindet unterschiedliche Lebenswelten und vermittelt besondere Einblicke in soziale Einrichtungen. Dazu initiiert, begleitet und

evaluiert sie Lernprojekte für junge Menschen und Führungskräfte. Diese wechseln in der Regel für eine Woche auf die Seite von behinderten, alten, obdachlosen oder kranken Menschen und lernen deren Lebens- und Arbeitsalltag kennen. Die Programme fördern die Entwicklung der Persönlichkeit sowie Soziale Kompetenzen – grundlegend für die Zusammenarbeit in Schule und Beruf.

Weitere Infos unter
www.agentur-mehrwert.de
mehrwert gGmbH
Fritz-Elsas-Straße 14
70174 Stuttgart
Tel. 07 11 / 123 757 -38/39
Fax 07 11 / 672 477 -90
E-Mail: info@agentur-mehrwert.de

Mobbing

Achtung, Toleranz, Menschenwürde, Respekt oder "... dass der andere Recht haben könnte" (Gadamer) wird von Mobbern mit Füßen getreten.

Unter Mobbing versteht man kontinuierliche, meist geplante Aktionen mit dem Ziel der sozialen Ausgrenzung zur eigenen Vorteilnahme zwischen Einzelpersonen und/oder

Gruppen. Der Begriff Mobbing wird verwendet, wenn eine Person am Arbeitsplatz bzw. in der Schule Zielscheibe feindseliger und unethischer Attacken einer oder mehrerer anderer Personen ist.

Die Handlungen erfolgen systematisch, häufig auch über einen längeren Zeitraum hinweg. Die angegriffene Person erlebt sich als unterlegen. In der Regel weisen Mobbingfälle in der Schule die nachstehenden Verhaltensweisen auf:

- Ausgrenzung aus der Klassengemeinschaft
- Beschädigung von Schulsachen und Materialien
- Auslachen
- Verstecken von Kleidungsstücken
- ungerechtfertigte Beschuldigungen
- Knuffen und Schlagen auf dem Pausenhof
- Erpressung und Bedrohung
- sexuelle Belästigungen

Die Auswirkungen der Schikane werden bei Kindern und Jugendlichen mit zunehmender Dauer immer mehr sichtbar: Nervosität, Schlafstörungen, Ausreden, um den Sportunterricht zu meiden, häufiges Fehlen ohne Entschuldigung. Um Mobbing in der Schule zu unterbinden, müssen Lehrkräfte

für das Problem sensibilisiert werden und Interventionsmöglichkeiten kennen. Es ist wichtig, bspw. in der Schulvereinbarung klare Verhaltensregeln festzulegen, welches Verhalten erwartet wird und welches nicht tolerierbar ist und sanktioniert wird. Gewaltpräventionsberater und Schulpsychologen unterstützen Schulen bei deren Mobbingpräventions- und -interventionsmaßnahmen. Weitere Hinweise unter:

- *Bullying*
- *Cybermobbing*
- *No Blame Approach*
- *www.gewaltpraevention-bw.de*
(Faltblattserie-Mobbing)
- *www.konflikt-kultur.de*

Mobbing gegen Lehrkräfte

- *Cybermobbing*

Mobile Jugendarbeit

Mobile Jugendarbeit besteht im Wesentlichen aus Straßensozialarbeit (Streetwork), Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit. Sie wendet sich an gefährdete, verhaltensauffällige, delinquent handelnde, gewaltbereite und aggressive Ju-

gendliche mit dem Altersschwerpunkt zwischen 15 und 20 Jahren, die von anderen Jugendhilfeangeboten nicht oder schwer erreicht werden. Die betreffenden Jugendlichen werden gezielt da aufgesucht, wo sie sich in ihrer Freizeit treffen und aufhalten, zum Beispiel in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Plätzen oder auch auf einem Schulhof. Die Straßensozialarbeit an den Treffpunkten im Lebensfeld der Jugendlichen bedeutet ein dauerhaftes Kontaktangebot der Sozialpädagoginnen und -pädagogen an die Jugendlichen. Sie signalisiert Interesse und Verständnis für die Lebenswelt der Jugendlichen. Die "Gehstruktur" vermeidet Schwellenängste und schafft ein unverbindliches Kontaktangebot, aus dem sich Anknüpfungspunkte für Einzel- und Gruppenarbeit entwickeln lassen.

Infos: LAG Mobile
Jugendarbeit/Streetwork
Baden-Württemberg e. V.
Auf der Steig 72
70376 Stuttgart
Tel. 07 11 / 54 73 52
E-Mail: vorstand@lag-mobil.de



Netzwerk gegen Gewalt an Schulen

Im Jahr 2000 wurde aufgrund einer gemeinsamen Initiative von Kultus-, Innen- und Sozialministerium das "Netzwerk gegen Gewalt an Schulen" als weiterer Impuls für eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendhilfe und Schule entwickelt. Ziel des Netzwerks gegen Gewalt ist es, als institutionalisierte Kooperation aller im Erziehungsprozess beteiligten Partner bei jungen Menschen soziale Kompetenzen zu entwickeln, destruktives Sozialverhalten abzubauen sowie ein Abgleiten in kriminelle Milieus zu verhindern. Eine interministerielle Arbeitsgruppe ist mit der Vernetzung der Präventionsmaßnahmen und der Initiierung neuer Maßnahmen auf Landesebene, regionaler Ebene und der Ebene der Einzelschule befasst. Die Koordination der Arbeitsgruppe erfolgt im Kontaktbüro Gewaltprävention des Kultusministeriums.

No Blame Approach

Der “No Blame Approach” ist ein wirkungsvoller Interventionsansatz gegen Mobbing unter Schülern. Die Methode wurde in den 90er-Jahren von Barbara Maines und George Robinson in England entwickelt, fand dort Verbreitung und wurde in der Schweiz von Christopher Szaday aufgegriffen und erfolgreich eingesetzt. Auch in Deutschland wächst ihr Bekanntheitsgrad durch Einführungsseminare unterschiedlicher Anbieter. Beim No Blame Approach wird auf Schuldzuweisung verzichtet. Stattdessen werden die am Mobbing beteiligten Schülerinnen und Schüler als “Helferexperten” angesprochen und gemeinsam mit weiteren Mitschülern aktiv in den Lösungsprozess eingebunden. Die mit der Mobbingintervention betraute Lehrkraft führt begleitende Gespräche mit der Unterstützungsgruppe und dem Opfer bis eine dauerhafte Veränderung zum Guten erreicht ist.

Weitere Informationen unter www.no-blame-approach.de

Normverdeutlichung

Die Präzisierung der allgemein anerkannten, als verbindlich geltenden gesellschaftlichen Regeln erfolgt in erster Linie durch Erziehung und Bezugsgruppen (peer-groups). Normverdeutlichung erfolgt zudem durch schnelle und maßvolle Reaktion und Hilfestellung auf normabweichendes Verhalten. Die Schule hat über den Bildungs- und Erziehungsauftrag die Aufgabe einer ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler; sie wirkt dadurch nachhaltig auf das Sozialverhalten der Menschen ein. Alle Gesetze, Regeln und Vereinbarungen hierzu, wie zum Beispiel die Schul- und Hausordnung, sind die Basis für ein gelingendes Zusammenleben. Rechte und Pflichten gehören zusammen. Alle schulischen Erziehungsziele müssen in Erziehungshandeln umgesetzt werden können. Die konsequente Beachtung und Einhaltung der Schul- und Hausordnung regelt das friedliche Zusammenleben in der Schule. Nur durch die Respektierung und Einhaltung geltender Normen gelingt das Zusammenleben aller am Schulleben Beteiligten.

- *Grenzen setzen*
- *Sanktionen*
- *Schulvereinbarung*

Nummer gegen Kummer

Der gemeinnützige Verein "Nummer gegen Kummer e.V.", bietet seit 25 Jahren ein bundesweites telefonisches Beratungs-telefon für Kinder und Jugendliche sowie ein Elterntelefon an. Die Berater des Kinder- und Jugendtelefons sind von montags bis freitags von 15 bis 19 Uhr zu erreichen. Anrufe unter der Nummer 0800 -111 0 333 sind von Festnetz und Handy kostenfrei. Der Anruf erscheint nicht auf der Telefonrechnung.

→ www.kinderundjugendtelefon.de



Opferentschädigung

Opfer von Gewalttaten, die durch die Tat gesundheitliche Beeinträchtigungen körperlicher und/oder seelischer Art erlitten haben, können Leistungen (z. B. Heilbehandlungen, Beihilfen, Renten) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) bei den Versorgungsämtern beantragen. Wenn keine finanzielle Hilfe im Rahmen des OEG möglich ist, kann in gravierenden Fällen Unterstützung über die im Jahr 2001 gegründete Landesstiftung Opferschutz erhalten werden. Gegenüber dem Täter können zivilrechtliche Forderungen wegen Vermögensschäden, Schmerzensgeld, entgangener Lohnkosten etc. geltend gemacht werden.

Nähere Informationen sind der umfassenden Opferschutzbrochure unter www.polizei-bw.de zu entnehmen. Ebenfalls Auskünfte erteilt der Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen Weisser Ring e. V.

- *Opferschutz*
- *Landesstiftung Opferschutz*
- *Weisser Ring*

Opfernotruf

Der Verein WEISSER RING e. V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten. Er hat rund um die Uhr einen bundesweiten Opfernotruf geschaltet: Tel. 0 18 03 / 34 34 34.

Weitere Informationen zu Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten können auch unter www.weisser-ring.de abgerufen werden.

Opferschutz

Durch einen sensiblen und angemessenen Umgang mit jungen Menschen, die Straftaten zum Opfer gefallen sind, können weitergehende Belastungen vermieden werden. Dabei gilt es, das Opfer ernst zu nehmen, ihm zuzuhören und so weit wie möglich auf seine Bedürfnisse einzugehen. Erforderlichenfalls wird das Opfer an eine entsprechende Einrichtung der Opferhilfe vermittelt. Die Polizei verfügt über eine Liste lokaler Opferhilfeein-

richtungen und unterstützt gerne bei der Vermittlung. Tipps und Hinweise zum Opferschutz findet man in der gleichnamigen Broschüre unter www.polizei-bw.de

- *Telefonseelsorge*
- *Weisser Ring e.V.*





Persönlichkeitsstärkung

Kinder und Jugendliche sind vielen aggressionsfördernden und gewaltauslösenden Einflüssen ausgesetzt. Verlust an Geborgenheit in der Familie, persönliche Isolierung und Brutalität in den Angeboten der Medien sind nur einige Ursachen, die zur Entwicklung des Gewaltpotentials beitragen. Deshalb hat die Schule ihre Aufgabenstellung erweitert. Sie ist nicht nur Stätte von Wissensvermittlung, sondern ermöglicht gemeinsame Handlungs- und Erfahrungsräume sodass Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit gestärkt und soziales Lernen und demokratisches Handeln erlebbar gemacht werden.

- *Soziales Lernen*
- *Lebenskompetenzen fördern/ Life-Skills-Programme*
- *Klassenrat*
- *Compassion*
- *Mebrwert-Agentur*

Physische Gewalt

“Eingesetzter physischer Zwang, der zu körperlich geschädigten Opfern führt” (Willems, 1993) wird als Gewalt bezeichnet. Eine normative Verletzung muss hinzutreten, dass physischer Zwang zur Gewalt wird (z. B. ist Kämpfen nach Regeln keine Gewalt oder die Rangeleien unter gleichaltrigen Buben). Damit unterliegt eine Festlegung dessen, was körperliche (physische) Gewalt ist, einer sozialen Vereinbarung, die nur für die gegenwärtige Situation gilt. Auch die Androhung körperlichen Zwangs erfüllt das Kriterium der physischen Gewalt, schließlich wird Gewalt gegen Sachen, der sog. Vandalismus, ebenfalls zur physischen Gewalt gerechnet.

Polizei

Bei Konfliktsituationen und Straftaten im Schulalltag gilt es, die Möglichkeiten und Grenzen pädagogischer Hilfs-, Schlichtungs- und Sanktionsmöglichkeiten individuell einzuschätzen. Können Schülerinnen und Schüler durch die auf Freiwilligkeit basierenden pädagogischen Maßnahmen nicht mehr erreicht werden, ist eine frühzeitige Be-

teiligung der Polizei notwendig, um ein weiteres Abgleiten in kriminelles Verhalten zu verhindern und Mitschülerinnen und -schüler vor Gefährdungen zu bewahren.

Insbesondere in folgenden Fällen sollte die Polizei grundsätzlich eingeschaltet werden:

- Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen
- Fälle von Raub und Erpressungsdelikten
- In Fällen von Körperverletzung, die unter Verwendung von Waffen oder in besonders gewalttätiger Weise begangen werden.
- sexuelle Übergriffe, die entwicklungsbedingte Grenzen überschreiten
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Die Jugendsachbearbeiter der Polizei stehen in Zweifelsfällen als Ansprechpartner zur Verfügung, unterliegen aber – bei Kenntniserlangung konkreter Straftaten – der Pflicht zur Strafverfolgung. Die Vernetzung von Schulen und Polizei bei der Kriminalitätsvorbeugung (z. B. Sprechstunden der Jugendsachbearbeiter an Schulen, Mitwirkung an Lehrerkonferenzen und Elternabenden etc.) – unabhängig von konkreten Problemlagen

– ist an vielen Schulen zwischenzeitlich ein Stück Normalität, ebenso wie gezielte Interventionsmaßnahmen (verstärkte Präsenz an der Schule bzw. auf dem Schulhof) bei auftretenden Gewaltproblemen.

→ *Bündnis für Erziehung*

Prävention

Prävention (lat. einer Sache zuvorkommen) bezeichnet vorbeugende Maßnahmen gegenüber Fehlentwicklungen, vor allem in den Bereichen Gesundheitsprophylaxe und Suchtprävention, Verkehrssicherheit sowie Schutz vor Kriminalität. Die Bedeutung der Prävention leitet sich aus der Erkenntnis ab, dass beispielsweise kriminelle Erscheinungsformen mit strafrechtlichen Sanktionen allein auf Dauer nicht (mehr) in den Griff zu bekommen sind und Prävention langfristig gesehen auch kostengünstiger ist als Therapie und Strafverfolgung.

Präventionsprogramme setzen oftmals bei mehreren negativen Entwicklungen gleichzeitig an, insbesondere, wenn es sich um unspezifische Programme, wie zum Beispiel Wertevermittlung

oder Stärkung der Persönlichkeit und der sozialen Kompetenz junger Menschen handelt.

- www.praevention-bw.de
- *Suchtprävention*
- *Gewaltpräventionsberater*

Projekte

Das »Kontaktbüro Gewaltprävention bietet unter dem Motto “Schulen helfen Schulen” auf seiner Internetplattform Best-Practice-Projekte an, die Schulen helfen können, ihre eigene gewaltpräventive Konzeption zu entwickeln. Hinweise zur Verankerung dieser Projekte im Schulcurriculum gibt es in der ebenfalls vom Kontaktbüro herausgegebenen Handreichung “Soziale Kompetenz im Kontext von Gewaltprävention”, die Ende 2004 an alle Schulen in Baden-Württemberg versandt wurde und auf den Internetseiten des Kontaktbüros als Downloadversion zur Verfügung steht. www.gewaltpraevention-bw.de Das Taschenbuch “Aktiv für soziales lernen – Gewaltprävention an beruflichen Schulen” erscheint Anfang 2008 und kann über das Kontaktbüro bezogen werden. Es beinhaltet Projektbeschreibungen beruflicher Schulen.

Projektbüro Kommunale Kriminalprävention

Im Projektbüro Kommunale Kriminalprävention (KKP) werden die vielfältigen Aktivitäten zur Verhütung von Straftaten auf Landesebene bereits in der Ideenfindungsphase gebündelt, um so eine permanente ressortübergreifende Gestaltung kriminalpräventiver Konzepte zu gewährleisten.

Das Projektbüro bietet darüber hinaus wertvolle Tipps und Hinweise rund um das Thema (Kommunale) Kriminalprävention und ist eine ausgezeichnete Informationsplattform für interessierte Bürgerinnen und Bürger. Es besteht aus Vertretern des Innen-, Kultus-, Justiz- und Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Kommunalen Landesverbände.

Das Projektbüro KKP befindet sich beim Innenministerium Baden-Württemberg

Dorotheenstr. 6

70173 Stuttgart

Tel. 07 11 / 2 31-55 50

E-Mail: projektbuero-kkp@im.bwl.de

www.praevention-bw.de

Psychische Gewalt

Dass ein gemeines Wort mehr verletzen kann als ein Schlag, diese Alltagserfahrung verweist auf die Notwendigkeit, Gewalt um verbale Attacken und psychische Verletzungen zu erweitern. Aus der Verwendung der Alltagssprache – z. B. unter Kindern und Jugendlichen – folgt auch hier, dass sich eine zeitlich begrenzte soziale Norm herausbildet, was Gewalt ist und was noch akzeptiert werden kann. Eine Ausprägung der psychischen Gewalt ist das Mobbing, also das dauerhafte Drangsalieren oder Quälen unterlegener Personen durch physische und psychische Ausprägungen von Gewalt.

→ *Mobbing*

→ *Cybermobbing*

→ *Bullying*

Psychologische Beratungsstelle

Lebenskrisen, Entscheidungsprobleme, Beziehungskonflikte oder Gefährdungen können jeden Menschen in die Situation bringen, dass er alleine die Situation nicht mehr zu bewältigen glaubt, dass er Hilfe benötigt.

Verschiedene Beratungsstellen (in öffentlicher, verbandlicher oder privater) Trägerschaft bieten Hilfen zu bestimmten Schwerpunkten an: z. B. Erziehungsberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Schulpsychologische Beratungsstellen, Suchtberatungsstellen. An diesen Beratungsstellen helfen Psychologen, Sozialpädagogen, Pädagogen, z. T. auch Ärzte oder Theologen, die schwierige Lebenssituation durch Beratung zu bewältigen. Diese Beratung kann kontinuierlich überleiten in eine Therapie, die teilweise auch ambulant von Beratungsstellen angeboten wird, die aber überwiegend von Fachtherapeuten außerhalb der Beratungsstellen, die empfohlen werden, zu leisten ist. Die Beratungsstellen, die den notwendigen Vertrauensschutz gewähren, arbeiten regional eng zusammen, sodass es immer möglich ist, den “richtigen” Ansprechpartner zu finden, wenn sich Ratsuchende an eine Stelle wenden.

→ *Schulpsychologische Beratung*

→ *Jugendhilfe*

→ *Nummer gegen Kummer*



Qualipass

Der Qualipass richtet sich an Jugendliche zwischen 12 und 25 Jahren und dokumentiert Praxiserfahrungen und Kompetenzerwinne, die Jugendliche durch Praktika, Vereinsmitarbeit, Schülerinitiativen, Auslandsaufenthalte, Nachbarschaftshilfe oder vergleichbare Tätigkeiten erworben haben.

Der Qualipass trägt zu einer Kultur der Anerkennung vielfältiger Praxisleistungen bei. Er fördert Engagement und stärkt die Eigeninitiative und Selbstverantwortung junger Menschen. Damit greift der Qualipass beim Übergang Schule und Beruf und stellt ein wichtiges Instrument der regionalen Jugendagenturen dar, die in den Stadt- und Landkreisen die Kontakt- und Ausgabestellen für den Qualipass sind. Entwickelt wurde das Instrument vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg und der Freudenberg Stiftung. Finanziell gefördert wird der Qualipass

vom Europäischen Sozialfonds und dem Land Baden-Württemberg.

Der Qualipass wird seit 2002 landesweit über die Servicestelle Jugend Baden-Württemberg und die regionalen Kontaktstellen in den Stadt- und Landkreisen verbreitet. Bis Mitte 2006 haben 200.000 Jugendliche eine Dokumentenmappe angefordert.

www.qualipass.info



R

Rahmenkrisenplan

Im Zusammenhang mit dem Inkraft-Treten der neuen "Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen" vom 27. Juni 2006 ist jede Schule angehalten einen Krisenplan zu erstellen, um bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen professionell und schnell reagieren zu können und insbesondere die Kooperation mit der Polizei zu verbessern. Als Hilfestellung für die Erarbeitung des schulspezifischen Krisenplans wurde ein Rahmenkrisenplan erarbeitet und als KuU-Sonderheft 15-16a/2006 veröffentlicht.

Die o. g. Verwaltungsvorschrift schreibt als weitere vorbereitende Maßnahme zur Bewältigung von Krisensituationen die Einrichtung eines schulinternen Krisenteams durch die Schulleitung vor.

Downloadversion unter www.kultus-bw.de/krisenintervention.

→ *Vorbereitet für den Krisenfall S. 33ff*

Rassismus

Rassismus ist eine Form der Fremdenfeindlichkeit, die sich auf tatsächliche oder behauptete Rassenunterschiede stützt. Rassisten behaupten, dass Menschen sich nicht nur in ihren biologischen Merkmalen, z. B. Hautfarbe, unterscheiden, sondern dass ihr gesamtes Wesen von ihrer "Rassezugehörigkeit" geprägt sei. Damit verbunden ist stets der Glaube, die "eigene Rasse" sei höherwertig. Deshalb sei es in Ordnung, bestimmte Menschen zu benachteiligen, zu unterdrücken und im Extremfall sogar zu vernichten. Rassismus verstößt gegen elementare Menschenrechte und damit gegen Kernelemente der Verfassung.

→ *Fremdenfeindlichkeit*

→ *Antisemitismus und*

→ *Extremismus*

→ *Demokratie lernen*

Rechtsextremismus

Gefährdungspotentiale Jugendlicher

Realität der gefährdeten Jugendlichen → Ihr Wunschtraum als Versprechen der Rechtsextremen

Ohnmacht → Macht

Vereinzlung → Gemeinschaft

einstecken müssen → zuhauen

Versager, überflüssig → etwas leisten können, zupacken können

aussichtslose Lage → bessere Zukunft

alles vorgeben, kein Raum für neue Erfahrungen – “tödliche Langeweile” → neue Gangart, neue Gedanken

Orientierungslosigkeit → Ziele, Ideale, “bessere Wege”

Alltag – Immer derselbe Trott ? → Abenteuer – etwas Verbotenes provozieren

Mögliche pädagogische Antworten

zu “Macht”:

Entscheidungs-
transparenz, Mitwirkung und Beteiligungsformen, Funktionsübertragung (...)

zu “Gemeinschaft”:

Gespräche (besonders auch im Kreis); Spiele, AGs, Feste, gemeinsame Aktionen,

Umweltschutz, Aufbau eines Wir-Gefühls mit Ausländern

zu “zuhauen”:

Analyse von Gewaltlösungen, Alternativen: Kritiktraining, Akzeptanz von Gefühlen, Rollenspiele, Solidarität der Klasse

zu "etwas leisten können, zupacken können":

Handlungs- und problemorientierter Unterricht, bewältigbare Aufgaben mit Schüleraktivität

zu "bessere Zukunft":

Subjektive Empfindungen aufarbeiten, auch positive Chancen herausstellen; Präsentation von Positivbeispielen

zu "neue Gangart, neue Gedanken":

Aktivitätsanregende Raumgestaltung (Material etc.), mehr Freiheit in den Lernformen und -bedingungen

zu "Ziele, Ideale, bessere Wege":

Gezielte Werteerziehung, zum Beispiel Erarbeitung von Normen und Regeln für die Klasse, permanente Kontrolle und Überprüfung, Erstellung von überprüfbaren Teilzielen

zu "Abenteuer – etwas Verbotenes provozieren":

Gestaltung von Freizeiten, Schulandheime etc., Realbegegnungen: Gemeinde, Arbeits und Berufswelt, Einladung von betroffenen, Experten, Ausländern zur "oral history"

→ *Antisemitismus*

→ *Ausstiegshilfen Rechtsextremismus*

→ *Extremismus*

→ *Extremismus und Internet*

→ *Fremdenfeindlichkeit*

→ *Rassismus*

→ *Wölfe im Schafspelz*

→ *www.polizeiberatung.de/aktionen/rechtsextremismus*

Rechtssicherheit

Welche Rechte haben Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer? Können Schülerinnen und Schüler oder deren Sachen durchsucht werden? Können Gegenstände, z. B. Waffen, weggenommen werden? Können Personen vom Schulgelände verwiesen werden?

→ *Durchsuchungen*

→ *Hausrecht*

→ *Waffen*

Runder Tisch

Eine Person oder eine Institution greift ein kommunal relevantes Thema, wie z. B. Erscheinungsformen gewalttätigen Verhaltens im Umfeld von Schulen durch Schüler und Jugendliche, auf und initiiert gemeinsam mit Partnern (Vereine, Schulen, Kindergärten, Jugendamt, Ausländerbehörde, Kirchen, Elternvertretern etc.), die ein ähnliches

Anliegen haben, Arbeitstreffen zur Klärung von aktuellen Problemlagen. Der Entwicklung eines gemeinsamen Handlungskonzeptes folgt die Umsetzung der Planung in Form von Projekten und Aktivitäten durch Bürgerinitiativen, Vereine und Arbeitsgruppen. Voraussetzungen für eine ressourcenorientierte Arbeit sind klare Zielformulierungen, Gleichheit der Teilnehmer, Transparenz der Interessen und offene Strukturen der Arbeitskreise.

→ *Der "Runde Tisch" im Rahmen kommunaler Kriminalprävention S. 26*



Sachbeschädigung

Strafbar ist die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache (§§ 303, 304 StGB). Sie führt regelmäßig zu einer zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht. Insbesondere illegale Graffiti an privatem oder öffentlichem Eigentum können hohe zivilrechtliche Schadenersatzforderungen nach sich ziehen. Eine bewährte Maßnahme gegen Graffiti ist die kreative Gestaltung von Schulhauswänden durch Schüler und Lehrer.

→ *Graffiti*

→ *Schadenersatz*

Sanktionen

Sanktionen haben grundsätzlich die Funktion, die Effektivität von Normen zu sichern und Normenverletzer durch Strafen und Schadenersatz daran zu hindern, weiterhin unerwünschte Verhaltensweisen zu zeigen.

Sanktionen können vielfältig sein, müssen aber mit den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schulgesetz § 90) kompatibel sein.

Zu einer Sanktion sollte unter pädagogischen Gesichtspunkten ein klärendes Gespräch zwischen Lehrer und Schüler hinzukommen, damit intendierte Verhaltensänderungen (auch durch Verhaltenstraining veranlasst) auf Einsicht basieren und nicht durch externen Druck hervorgerufen werden.

Schadenersatz

Ausgleich des Nachteils, den der Betroffene durch ein Schadensereignis erlitten hat. Schadenersatz ist grundsätzlich durch die Wiederherstellung des vor Schadensereignis bestehenden Zustandes (§ 249 S. 1 BGB) und nur nachrangig durch einen Ausgleich in Geld zu leisten (§§ 249 Abs. 2, 250, 251 BGB).

Außer bei Graffiti kommen hohe Schadenersatzforderungen bei Schülern häufig in Verbindung mit selbstverschuldeten Verkehrsunfällen zum Tragen, bei denen der Versicherungsschutz z. B. infolge Manipulationen am Mofa entfallen ist („fri-

sierte“ Mofas). Durch die gesamtschuldnerische Haftung werden unter Umständen auch „Mitläufer“ für den gesamten entstandenen Schaden herangezogen.

Kleinere Sachschäden und immaterielle Schäden können auch im Rahmen eines strafrechtlichen Täter-Opfer-Ausgleichs geregelt werden.

→ *Täter-Opfer-Ausgleich*

Schmerzensgeld

Wegen der durch unerlaubte Handlungen erlittenen Nichtvermögensschäden, z. B. wegen Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Befindens, kann der Verletzte Schmerzensgeld verlangen (§ 847 BGB).

Das so genannte Adhäsionsverfahren, bei dem bereits im Zuge des Strafverfahrens über Anspruch und Höhe des Schadenersatzes und Schmerzensgeldes entschieden werden kann, ist in Jugendstrafverfahren nicht anwendbar, weshalb der zivilrechtliche Weg separat besprochen werden muss.

Schuld

Schuld im strafrechtlichen Sinne ist die Vorwerfbarkeit des mit Strafe bedrohten Handelns. Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig und können für ihr Verhalten strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dies schließt polizeiliche Maßnahmen, insbesondere zum Zwecke der Gefahrenabwehr, nicht aus (z. B. Hilfsmaßnahmen wie Rückführungen an Eltern und Verständigung der Institutionen der Jugendhilfe).

→ *Täter-Opfer-Ausgleich*

Schulentwicklungskonzept

Um die Identität mit den Inhalten und Zielen der eigenen Schule zu ermöglichen, müssen Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler aktiv an den Planungs- und Entscheidungsprozessen der Schule beteiligt werden, z. B. im Rahmen der Schulentwicklung. Schulentwicklung soll zum einen die zentrale Aufgabe der Schule – den Unterricht fachlich und methodisch weiter zu verbessern – erfüllen und zum anderen die Erziehungskompetenz der Lehrer und die Sozialkompetenz der Schüler stärken

und weiterentwickeln.

→ *siehe S. 20 ff*

→ *Demokratie lernen und leben*

Neben einer bildungsthematischen, methodischen, sozialen und organisatorischen Konsolidierung bzw. Neuorientierung des Systems Schule muss diese sich auch der Gestaltung der Lernumgebung (Unterrichtsräume, Wände, Schulhof ..) zuwenden. Die Gestaltung der Pausenhöfe muss sowohl Rückzug und Erholung als auch Bewegung, Spiel und Kommunikation in dafür bereitgestellten Räumen möglich machen. Schüler haben einen ausgeprägten Bewegungsdrang, der in der Konzeption einer verbesserten Schulhauskultur berücksichtigt werden sollte. Das Spiel- und Bewegungsprinzip muss altersgemäß Eingang in den Schulalltag, nicht nur in die Pausen, finden, damit Bewegungsdrang sich nicht destruktiv in Form von Gewalt äußert, sondern in spielerische und sozialverträgliche Bewegungsformen kanalisiert werden kann.

→ *Bewegte Schule*

Ein gelungenes Schulentwicklungskonzept ist das Projekt

“Schulhauskultur” des
Schweizers A. Guggenbühl,
Institut für Konfliktmanagement
und Mythodrama, Bern (CH)
(Materialien sind leider vergrif-
fen).

Die Schulhauskultur ist ein we-
sentlicher Beitrag zur Gewaltprä-
vention. Zur Schulhauskultur ge-
hört nicht nur, dass der Jahres-
rhythmus unterbrochen wird
durch gemeinsame Aktivitäten
wie Sporttage, Schulfeste, Schul-
theater und Projektwochen.
Insbesondere gehört hierzu, dass
die Schulen sich als pädagogi-
sche Einheiten verstehen und
deklarieren. Ein pädagogischer
Konsens sowie die geteilte Ver-
antwortung unter allen Lehre-
rinnen und Lehrern geben den
Einzelnen mehr Sicherheit. Dies

wirkt sich positiv auf die Einstel-
lung der Schülerinnen und
Schüler aus und zielt auf ein
Sich-mit-der-Schule-identifizie-
ren-Können für alle am Schulle-
ben Beteiligten.

Schülermentor

Damit junge Menschen sowohl
in der Schule als auch in der
Jugendarbeit eigenverantwort-
lich soziale Verantwortung
praktisch wahrnehmen können,
hat das Kultusministerium in
Zusammenarbeit mit den Kir-
chen, einzelnen Fachverbänden
– Sport, Musik, Natur- und Um-
weltschutz – sowie anderen Lan-
desministerien Programme zur
Ausbildung von Schülermento-



ren aufgelegt. Am Ende der Schülermentorenausbildung sollen Schülerinnen und Schüler befähigt sein, an ihren Schulen oder in der Jugendarbeit aktiv zu werden und entsprechende Angebote für Jüngere und Gleichaltrige zu gestalten. Die Schülermentoren (ab 15 bzw. 16) und Junior-Schülermentoren (ab 13) erwerben in ihrer Ausbildung Schlüsselqualifikationen in Kooperation, Kommunikation und Konfliktlösung. Die erfolgreiche Ausbildung wird zertifiziert.

Schulleitung

Neben der Bearbeitung administrativer und dienstrechtlicher Aufgaben hat die Schulleitung, gemeinsam mit dem Kollegium und außerschulischen Kooperationspartnern, zunehmend Strukturen zu erarbeiten und schulinterne Prozesse einzuleiten, die dem veränderten Anforderungsprofil an die Institution Schule in den Bereichen Erziehung – z. B. Stärkung der Sozialkompetenz – und Unterricht Rechnung trägt.

→ *siehe auch S. 20 ff*
Gewaltprävention im Kontext von Schulentwicklung und Unterricht

→ *Soziales Lernen*

Bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für die Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen verantwortlich. Sie bestimmen zu ihrer Unterstützung geeignete Lehrkräfte als Mitglieder eines schulinternen Krisenteams. Dieses Krisenteam erstellt auf Grundlage eines von Innenministerium und Kultusministerium gemeinsam herausgegebenen Rahmenkrisenplans einen schulinternen Krisenplan, der mit der zuständigen Polizeidienststelle abgestimmt werden soll. Die Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten der Schule sind in regelmäßigen Zeitabständen über den Inhalt des Krisenplans zu unterrichten.

→ *Vorbereitet für den Krisenfall S. 33 ff*

→ *Krisenintervention*

Schulpsychologische Beratung

Beratung ist ein wesentlicher Bestandteil des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule und damit zunächst Aufgabe jeder Lehrerin und jeden Lehrers. Angesichts der Vielfalt und

Differenziertheit des Bildungsangebots und der Konfrontation der Schule mit Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen, die mit den erzieherischen Methoden der Pädagogik nicht mehr bewältigt werden können, ist es notwendig, bestimmte schulische Beratungsaufgaben besonders qualifizierten Beraterinnen und Beratern zuzuweisen. Diese Beratungsaufgaben werden von Diplom Psychologinnen und Diplom-Psychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen der Land- und Stadtkreise wahrgenommen. Diese Beratungsstellen sind Bestandteil der beratenden Schulaufsicht und unterstützen die Schulen bei der Wahrnehmung des Erziehungsauftrags. Sie helfen Schülern, die wegen Lern- und Arbeitsstörungen sowie aufgrund von Beeinträchtigungen im sozialen und emotionalen Bereich Schwierigkeiten in der Schule haben.

- Sie wirken mit bei der Behebung von Verhaltensauffälligkeiten und bei der Bewältigung innerschulischer Konflikte,
- sie unterstützen Lehrkräfte und Schulaufsicht bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen,

- wirken mit in der Lehrerfortbildung und bei der Schulentwicklung,
- arbeiten mit Beratungslehrern, Suchtpräventionslehrern eng zusammen.

Siehe auch § 19 SchulG Verwaltungsvorschrift vom 13. 11. 2000 "Richtlinien für die Bildungsberatung", K. u. U., 2000, 332

→ *Adressen*

Schulschwänzen

Notorisches Schulschwänzen kann in Baden-Württemberg unterschiedliche Konsequenzen haben. Wer seiner Schulpflicht nicht nachkommt, kann laut Schulgesetz des Landes mit einer Geldstrafe bestraft werden. Verantwortlich für das Verhängen der Bußgelder sind die jeweiligen Ordnungsämter.

Bei der Behörde müssen die Schulen eine formale Anzeige erstatten, für die es eigens Vordrucke gibt. Können die Vorwürfe auch nach einer Anhörung der Erziehungsberechtigten nicht entkräftet werden, muss gezahlt werden. Die Höhe des Bußgeldes liegt im Ermessensspielraum der Kommunen. Die Ordnungsämter verlangen je nach Häufigkeit des Fehlens

Geldstrafen zwischen 50 und 200 Euro. Besonders betroffen sind Haupt- und Berufsschulen. Fehlt ein Schüler auffallend häufig, können die Fehlzeiten im Zeugnis vermerkt werden. Das Kultusministerium hat mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Arbeit und Soziales ein ressortübergreifendes Konzept zur Intervention und Prävention von Schulschwänzen erarbeitet. Zu den polizeilichen Maßnahmen gehören stichprobenartige Kontrollen an jugendspezifischen Treffpunkten während der Unterrichtszeit. Bei eindeutiger Sachlage fertigt der Polizeivollzugsdienst den Antreffbericht "Verdacht der Verletzung der Schulpflicht" und übersendet ihn gleichzeitig Eltern und Schule. Siehe dazu auch Kapitel 6.1 der Handreichung "Aktiv gegen Schulschwänzen". Sie wurde im Juli 2006 an alle Schulen, Jugendämter und Polizeidienststellen verteilt. Download der Handreichung unter www.gewaltpraevention-bw.de → Publikationen, Downloadbereich

Schulvereinbarung

Ein transparentes Miteinander

aller am Schulleben Beteiligten trägt dazu bei, dass Lernklima und Atmosphäre positiv erlebt und Schule als ein Ort des respektvollen Miteinanders gestaltet werden kann. Eine Schulvereinbarung kann zum bewussteren Umgang miteinander beitragen.

Die Max-Eyth-Realschule in Backnang hat eine Charta entwickelt als "Leitbild, an dem wir den Umgang miteinander, unser Verhalten den anderen gegenüber ausrichten wollen. Unsere Charta ist also keine neue Schulordnung, sondern eher eine Sammlung von Verhaltensweisen, Erwartungen und Absichtserklärungen, wie sie Schülern, Eltern und Lehrern an unserer Schule wichtig sein sollten."

Charta der Max-Eyth-Realschule Backnang

verabschiedet von Schülerinnen und Schülern, der Lehrerschaft und den Eltern in der Schulkonferenz am 10. April 2002:

Präambel

Ich achte die Würde und Persönlichkeit aller am Schulleben Beteiligten und verpflichte mich zu Gewaltlosigkeit, Gerechtigkeit und Freundlichkeit im Umgang miteinander. Das Zusam-

menleben zwischen Schülern, Lehrkräften und Eltern soll gut und vertrauensvoll sein. Darum unterstütze ich die Zusammenarbeit und das Zusammenleben nach diesen Regeln.

Artikel 1

Als Lehrer/in oder Schüler/in möchte ich in der Schule Erfolg haben. Deshalb trage ich meinen Teil zu einem interessanten Unterricht bei. Ich arbeite engagiert nach bestem Wissen und erledige sämtliche Aufgaben gewissenhaft. Als Elternteil fördere ich bei meinem Kind eine positive Grundhaltung zur Schule. Ich pflege den Austausch und unterstütze die schulische Erziehung.

Artikel 2

Als Lehrer, Eltern und Schüler nehmen wir uns gegenseitig ernst und begegnen uns mit persönlicher Wertschätzung. Niemand soll bevorzugt oder benachteiligt werden.

Artikel 3

Ich respektiere und schätze die Meinung anderer und erwarte auch von anderen, dass sie mich achten. Dazu gehört, dass ich sie mit Worten nicht verletze, anderen freundlich begegne, sie grüße und höflich bin.

Artikel 4

Als Elternteil, Lehrer/in oder Schüler/in habe ich die Möglichkeit, dem anderen zu sagen, wenn ich mich ungerecht behandelt fühle. Ebenso kann ich um Hilfe bitten, wenn ich Schwierigkeiten habe.

Artikel 5

Als Schule sind wir eine Gemeinschaft von Menschen, die sich gegenseitig helfen und niemanden ausgrenzen. Wir stehen Schwächeren zur Seite.

Artikel 6

Ich möchte, dass unser Schulalltag gut funktioniert. Deshalb verhalte ich mich so, dass andere sich auf mich verlassen können. Ich erscheine pünktlich zum Unterricht und halte gegenseitige Absprachen ein.

Artikel 7

Ich möchte den Schulalltag angstfrei erleben können. Um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, verhalte ich mich so, dass andere keine Angst zu haben brauchen. Streitigkeiten beende ich daher ohne Gewalt.

Artikel 8

Ich erwarte den Schutz meiner Gesundheit und respektiere die Gesundheit anderer. Ich vermei-

de alles, was den anderen schädigen könnte.

Artikel 9

Ich handle umweltfreundlich, spare Energie, und halte das Schulgebäude und das Schulgelände sauber.

Artikel 10

Ich achte das Eigentum anderer und ebenso das Eigentum der Schule.

Artikel 11

Ich bemühe mich, durch mein Verhalten auf dem Schulweg und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen das Ansehen der Schule zu fördern.

Schlussartikel

Als Eltern, Lehrer und Schüler gestalten wir im Rahmen unserer Möglichkeiten das Schulleben aktiv mit. Auf diese Weise wollen wir die Klassen- und die Schulgemeinschaft stärken und zu einem Rückhalt für jeden Einzelnen machen. Als städtischer Mitarbeiter an der Max-Eyth-Realschule halte ich mich ebenfalls an diese Charta und unterstütze damit das Schulleben.

Weitere Informationen zur Charta der MER Backnang unter

www.gewaltpraevention-bw.de/Projekte/03

Schwellentäter

Als Schwellentäter werden jugendliche Delinquenten angesehen, die "dauerhaft" in die Kriminalität abzugleiten drohen, diejenigen also, die sich auf dem Weg zum Intensivtäter befinden. Deshalb ist frühzeitig und verstärkt auf jene jugendlichen Delinquenten zu achten, deren Delikte nicht oder nicht mehr "jugendtypisch" sind.

Definitivische Ansätze sind hier schwierig. Die Risikofaktoren für Kriminalität sind bekannt, ebenso, dass deren kumulatives Vorliegen die statistische Delinquenzwahrscheinlichkeit deutlich erhöht. Indizien in diesem Sinne sind – wenn auch nicht individualprognostisch – das Vorliegen schwerer Delinquenz in noch sehr jungem Alter, gezieltes und planvolles Vorgehen, aber auch die familiäre Desintegration (Broken Home-Milieu) und Erziehungsdefizite, Orientierungslosigkeit, Erfahrungen innerfamiliärer Gewalt, sozioökonomische Benachteiligung der Familie und fehlende Zukunftsperspektiven, mangelnde soziale Kompetenz, exzessiver

Konsum von Gewalt in Medien, Integrationsprobleme von Ausländern und Aussiedlern, unstrukturiertes Freizeitverhalten und negative Peergroups.

Selbstbehauptungskurse für Kinder

Selbstbehauptungskurse spielen eine große Rolle in der Prävention von Gewalt und sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Das Kursangebot ist vielfältig. Eltern sollten über Inhalt und Ablauf der Kurse Bescheid wissen und Informationen darüber erhalten, wie sie selbst im Alltag zum Schutz ihrer Kinder beitragen können. Die Kurse müssen von qualifizierten Trainerinnen und Trainern durchgeführt werden, die über fundierte pädagogische Kenntnisse verfügen und kompetent mit möglichen Gewalterfahrungen von Kindern umgehen können.

Ein Kurs sollte eine geschlechterdifferenzierte Konzeption haben und an den Stärken und Fähigkeiten der Mädchen und Jungen ansetzen. Darauf aufbauend werden die Kinder für Grenzverletzungen und gefährdende Situationen im Alltag sensibilisiert.

Weitere Informationen und einen Flyer zum Thema finden Sie beim Landeskriminalamt und der Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg:

www.lka-bw.de/Prävention,
Jugend, Infothek www.ajs.bw.de/
Neuerscheinungen

Selbstevaluation

Damit schulinterne Entwicklungsprozesse auf der Basis gesicherter empirischer Daten, zeitnah und ohne großen personellen, finanziellen und organisatorischen Aufwand, durchgeführt werden können, sollen Schulen zunehmend in die Lage versetzt werden, selbstständig ihre schulischen Handlungsfelder (soziale Schulqualität, Unterricht, Schulhauskultur, Methodik, Erziehung) zu evaluieren, d. h. auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Selbstevaluation bedeutet somit eine interne, regelmäßige und systematische Überprüfung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit durch die Schule selbst. Als Evaluationsinstrumente können Fragebögen, Interviews und Analysen von Dokumenten dienen.

Auf der Basis der erhobenen Daten können dann weitere Fortbildungsmaßnahmen ge-

plant, durchgeführt und ihrerseits wieder evaluiert werden. Ab dem Schuljahr 2007/08 wurde Selbstevaluation verbindlich in den Schulen eingeführt.

Selbstverletzung/ Autoaggression

Das sich Zufügen einer Gewebeschädigung (z. B. ritzen, schneiden, brennen, etc.) ohne bewusste, suizidale Intention wird nach Simeon (1992) als selbstverletzendes Verhalten bezeichnet. Diese extreme Möglichkeit, die eigenen Emotionen zu verarbeiten, tritt oft im Zusammenhang mit anderen psychischen Störungen auf (z. B. Essstörungen, Borderline-Störung, Drogenmissbrauch, Suizidversuch, u. a.), gilt aber nicht als eigene psychische Erkrankung. Auslöser können als traumatisch erlebte Konfliktsituationen, Zurückweisungen, Kränkungen, Trennungs- und Verlusterlebnisse beobachtet werden. Verzweiflung, Angst, Wut oder Hilflosigkeit führen zu kaum aushaltbaren Spannungszuständen, auf die dann mit selbstverletzendem Verhalten reagiert wird. In der Therapie des selbstverletzenden Verhaltens muss die unter Umständen zugrunde liegende psy-

chische Erkrankung, wie auch die Persönlichkeitsstruktur berücksichtigt werden. Grundlage ist allgemein die Herstellung einer sicheren, tragfähigen Beziehung und der Aufbau positiver, Sicherheit und Geborgenheit gebender Räume.

Quelle:

Dr. med. Eginhard Koch & Prof. Dr. Franz Resch (2004):

Selbstverletzung bei Kindern und Jugendlichen; ajs informationen 4, 18–24.

Weitere Informationen z. B. unter www.praevention.org/selbstverletzung.htm

Service Learning

Service Learning – in den USA ist es selbstverständlich: Schüler und Studenten übernehmen während ihrer Ausbildung Aufgaben für das Gemeinwohl. Auch in Deutschland gibt es bereits eine Reihe von Initiativen. Das Service Learning hat zwei Komponenten: Auf der einen Seite steht der gesellschaftliche Nutzen des sozialen Engagements junger Menschen, die messbare Unterstützung karitativer Einrichtungen. Auf der anderen Seite gewinnen die Helfer auch selbst: Durch die sozialen Einsätze in ihrer Kommune

lernen sie reale Probleme und Lösungen kennen – und machen wertvolle Praxiserfahrungen.

Die Projekte

- reagieren auf tatsächlich vorhandene Probleme oder Herausforderungen in der Kommune
- werden in enger Zusammenarbeit zwischen der Schule und Kooperationspartnern koordiniert und durchgeführt
- sind an zentraler Stelle in das Schulcurriculum integriert
- bieten strukturierte Zeit für Reflexion und
- geben die Möglichkeit zur Anwendung von in der Schule erworbenem Wissen und Kompetenzen in authentischen Problemkontexten.

Weitere Informationen unter www.blk-demokratie.de >Service Learning
www.service-learning.de

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene oder (ältere) Jugendliche ist eine sexuelle Handlung des Erwachsenen mit einem Kind, das aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung nicht in der Lage ist, informiert und frei zu ent-

scheiden, ob es dieser sexuellen Handlung zustimmen will. Dabei nützt der Erwachsene die ungleichen Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen aus, um das Kind zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen. Zentral ist dabei die Verpflichtung zur Geheimhaltung, die das Kind zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit verurteilt. Nach §§ 176, 176a und 176b StGB wird sexueller Missbrauch von Kindern bestraft.

Eine Handreichung zur Prävention und Intervention für Schulen "Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen" im Rahmen des Gemeinsamen Präventionsprogramms "Kinder & Kriminalität" ist den Schulen zugegangen.

www.km-bw.de >Printmedien/Themen.

Broschüre "So schützen Sie Ihr Kind – Wohin gehst du?" unter www.polizei-beratung.de >Broschüren oder bei jeder Polizeidienststelle (auch in türkischer und russischer Sprache erhältlich).

→ *Kindesmisshandlung*

Snuff-Videos

Der Begriff "Snuff"-Video leitet sich ab vom englischen Verb "to snuff out" ([jemanden] "umbringen", [eine Kerze] "ausblasen", [ein Leben] "auslöschen"). Videos dieser Art sind im Internet zu finden und können über einschlägige Webseiten sowie über Tauschbörsen herunter geladen werden. Die Inhalte dieser Dateien reduzieren sich meist auf kurze, zusammenhangslose Darstellungen von Tötungsdarstellungen. Dabei handelt es sich entweder um Ausschnitte von Film-/Video-Produktionen oder um Dokumentationen tatsächlicher Tötungen – wie bspw. Enthauptungen, Steinigungen, Verbrennungen, Leichenschändungen. Diese werden regelmäßig von Terroristen oder Kriegsmilizen im Internet veröffentlicht – im Wissen, dass "naive" Betrachter diese Filme herunterladen, in Umlauf bringen und so (un-)gewollt die eigene Propaganda unterstützen.

- *Handy in der Schule*
- *Happy Slapping*
- *Cybermobbing*

Soziales Lernen

Soziales Lernen ist das Erlernen der Fähigkeit, mit anderen Menschen im sozialen Umfeld situationsangemessen umzugehen und sich selbst in diese situationalen Notwendigkeiten einzupassen. Hier werden alle sozialen Fertigkeiten und Verhaltensweisen gefordert, z. B. Einfühlungsvermögen in andere, Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit, Konflikte (gewaltfrei) auszutragen, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, aber auch die Bildung von Werthaltungen und sozialer Einstellungen wie Freundlichkeit, Gerechtigkeit, Rücksichtnahme, Fairness. Soziales Lernen ist die wesentliche Voraussetzung für die Sozialisation – das Hineinwachsen junger Menschen in die Gemeinschaft. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat vier Broschüren mit unterschiedlichen Schwerpunkten herausgegeben.

Bestellmöglichkeit unter www.km-bw.de >Printmedien >Themen

1. "Sozial Verhalten Lernen"
2. "Sozial – aber wie?!"
Themenorientiertes Projekt
"Soziales Engagement"
3. "Soziale Kompetenz im Kontext von Gewaltprävention –

- Anregungen und Hinweisen zur Erstellung eines Schulcurriculums” (nur noch als Downloadversion erhältlich)
4. “Aktiv für soziales Lernen – Gewaltprävention an beruflichen Schulen.”

→ *Service Learning*

Sport macht Freunde

Als ein Ergebnis der “Schulsportoffensive” des Landes Baden-Württemberg wurde die Maßnahme “Sport macht Freunde” als Integrationsmaßnahme des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport gegen Gewalt und Extremismus im Jahr 2001 ins Leben gerufen.

Hierbei stellen Schulen sportliche Veranstaltungen unter das Motto “Sport macht Freunde”. Förderungswürdige Projekte erhalten durch das Ministerium eine finanzielle Unterstützung. Darüber hinaus wird an die Schulen eine prominente baden-württembergische Sportlerin bzw. ein Sportler für den Tag der Veranstaltung vermittelt. Besondere Berücksichtigung und Förderung durch die “Stiftung Sport in der Schule” und die BARMER erfahren schulsportliche Maßnahmen, die über den

Veranstaltungscharakter hinaus wirken, indem Schulen die Veranstaltung zum Anlass nehmen, sich ein “Programm” im Sinne der Gewaltprävention und Integration zu geben und/oder mit außerschulischen Partnern zusammenwirken. Jährlich werden vom Landesinstitut für Schulsport Baden-Württemberg landesweit 20 bis 30 Einzelmaßnahmen im Gesamtprojekt betreut.

Weitere Informationen finden sich unter
<http://www.lis-in-bw.de/webcss/sportmachtfreunde.html>

→ *Adressen*

Straßenfußball für Toleranz

Kampagne des Landessportverbandes (lsv) zur Gewaltprävention und Integration im Rahmen des bundesweiten Projekts “Integration durch Sport”. Nähere Informationen beim Landessportverband Baden-Württemberg, Im Zinsholz, 73760 Ostfildern-Ruit, Tel.: 07 11 / 3 48 07-0 oder unter www.sport-in-bw.de/lsv

Streitschlichtung

Streitschlichtung in der Schule ist eine adaptierte Form der Mediation. Mit diesem Verfahren vermitteln Schülerinnen und Schüler, die dazu besonders ausgebildet wurden, in Streitfällen zwischen Mitschülerinnen und Mitschülern. Die Streitschlichtung findet nur dann statt, wenn beide Konfliktparteien dem Verfahren zustimmen. Ziel der Streitschlichter/innen ist es nicht, einen Schiedsspruch zu fällen oder die Schuldfrage zu klären. Vielmehr ist es deren Aufgabe, den Konfliktparteien Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten, damit sie ihren Konflikt selbstständig und konstruktiv lösen können. Die Phasen der Streitschlichtung sind (nach Faller, Kerntke, Wackmann: Konflikte selber lösen, Verlag an der Ruhr):

1. Einleitung (Ziel der Mediation erklären, Vertraulichkeit zusichern, Verfahren erläutern)
2. Sichtweisen vortragen (Konfliktparteien tragen Punkte vor, Streitschlichter fasst zusammen)
3. Konflikterhellung (nachfragen und klären, Hintergründe des Konflikts und Gefühle erhehlen)
4. Problemlösung (Lösungen

vorschlagen, diskutieren und bewerten, nach Konsens suchen)

5. Vereinbarung (genau formulieren, schriftlich festhalten, Folgetreffen vereinbaren).

Eine Liste mit staatlichen und freien Anbietern von Streitschlichter-ausbildungen für Lehrkräfte und Schüler in Baden-Württemberg ist im Faltblatt "Streitschlichtung und Schulmediation", einer Information des Kontaktbüros Gewaltprävention, abrufbar unter

www.gewaltpraevention-bw.de/ Faltblattserie, Nr. 3.

Literatur zum Thema ebenfalls unter

www.gewaltpraevention-bw.de > Literaturtipps/ Mediation/Streitschlichtung

Strukturelle Gewalt

Dieser Begriff wurde 1971 vom norwegischen Friedensforscher Johann Galtung eingeführt.

Unter den Experten ist er nicht unumstritten. Er meint die "vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse ..., die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potentiell möglich ist". (www.wikipedia.de)

Strukturelle Gewalt kann so auch immer etwas mit fehlender Demokratie, Kommunikations-, Sozial-, Fach- und Methodenkompetenz zu tun haben. Schlecht vorbereiteter Unterricht, mangelnde Transparenz in der Führung und Leitung von Schule begünstigen die Entstehung von Faktoren, die Gewalt, die von der Institution Schule ausgeht, hervorrufen kann. Mögliche Maßnahmen könnten sein:

- Schulaufsicht informieren
 - Pädagogischen Tag organisieren
 - Fortbildung anbieten
 - Supervision (Einzelner – Gruppe) anbieten
 - Pädagogische Berater hinzuziehen
 - Gewaltpräventionsberater hinzuziehen
 - Schulpsychologische Beratungsstellen (können von Schulleitern und Lehrern in Anspruch genommen werden)
- *Gewalt*
 → *Supervision*
 → *Gewaltpräventionsberater*
 → *Schulpsychologische Beratung*

Suchtberatung

Flächendeckend sind Psychosozial-

ale Beratungsstellen und ambulante Behandlungsstellen (PSB) von verschiedenen Trägern eingerichtet worden, wohin sich Suchtgefährdete bzw. deren Angehörige wenden können. Über niedrigschwellige Angebote soll der Zugang zum Netz der untereinander verbundenen Suchthilfestrukturen ermöglicht werden. Psychologen und Sozialpädagogen erstellen dort gemeinsam mit Fachärzten ein individuelles Interventions- und Behandlungsprogramm (als ambulante Behandlung in einer Beratungsstelle oder stationäre Therapie in einer Fachklinik). Ein Verzeichnis aller Einrichtungen der Suchthilfe bietet das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg www.sozialministerium-bw.de
 >Gesundheit >Sucht
 >Einrichtungen

Suchtmittel

Bei Suchtmitteln unterscheidet man zwischen legalen und illegalen Suchtmitteln. Zu den legalen gehören Nikotin, Medikamente und auch Alkohol. Hierbei sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Bei

den illegalen Suchtmitteln unterscheidet man zwischen weichen und harten Drogen. Als weiche Droge bezeichnet man Cannabisprodukte wie Haschisch oder Marihuana.

In der Jugendsprache werden diese oft als "Dope", "Shit" oder "Gras" bezeichnet. Konsumiert wird es meist in "Joints" oder Wasserpfeifen, so genannten "Bongs". Weitere Drogen sind Heroin, Kokain, Amphetamine und LSD, die in der Jugendsprache oft als "H" (Eithsch), "Koks", "Speed", "Ecstasy", "Pille" oder "Trips" bezeichnet werden.

Sowohl von den legalen Sucht-

mitteln wie Alkohol als auch den illegalen Drogen geht eine hohe Gefährdung von Jugendlichen und Kindern aus. Gerade unter der Einwirkung von Alkohol, Kokain und Amphetaminen können Gewaltpotentiale entstehen. Außerdem geht mit den illegalen Drogen, hierbei sind hauptsächlich die harten Drogen zu nennen, ein kriminelles Umfeld einher.

Weitere Informationen sind bei den Suchtpräventionslehrkräften der Schulen zu bekommen, der lokalen Drogenberatung oder unter <http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/dhs-plz7.html>



→ *Telefonische Auskunft oder Informationen zum Thema Drogen erhalten Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Tel. 02 21 / 89 20-31,
www.bzga.de
www.lka-bw.de*

Suchtprävention

Suchtprävention (Suchtvorbeugung, Suchtprophylaxe) ist jede Erziehung, die darauf ausgerichtet ist, lebensbejahende, selbstbewusste, selbstständige und belastbare junge Menschen heranzubilden und ihnen über positive Grundeinstellungen den Weg in die Zukunft zu bahnen (vgl. die Kampagne "Kinder stark machen" – Infos unter www.bzga.de). Suchtprävention ist wesentlich mehr als Wissensvermittlung, geht also über die Vermittlung von Fakten in den Unterrichtsfächern hinaus. Suchtvorbeugung ist Aufgabe für jede Lehrerin und jeden Lehrer. Zudem stellt sich Suchtprävention verhaltensbezogen dar als Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und verhältnisbezogen als gesundheitsfördernde Gestaltung des Lebensraums. In der Präventionsarbeit wird unterschieden nach

- Primärprävention (damit ist die Arbeit mit noch nicht Konsumierenden gemeint)
- Sekundärprävention (damit wird die Ansprache von Risikogruppen, also bereits Konsumierenden bzw. akut Gefährdeten beschrieben)
- Tertiärprävention (die auch als Nachsorge bzw. Rückfallvermeidung beschrieben werden kann).

An allen Schulen sind Lehrerinnen und Lehrer für Informationen zur Suchtprävention (Suchtpräventionslehrer) bestellt, die einschlägige Informationsmaterialien sammeln, diese im Rahmen schulischer Veranstaltungen weitergeben sowie den Kontakt zu professionellen Einrichtungen der Suchtberatung, -hilfe und -therapie sichern.

Verwaltungsvorschrift
"Suchtprävention in der Schule"
vom 13.11.2000, K. u. U.,
2000, S. 329

Diverse Handreichungen zur Suchtprävention für Lehrkräfte sind erhältlich in der Reihe "Informationsdienst zur Suchtprävention" des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Downloadmöglichkeit unter
www.lbsneu.schule-bw.de
>Lehrkräfte >Beratung >Suchtvorbeugung

Die Polizei Baden-Württemberg bietet im Rahmen der Drogenprävention Aufklärungsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 6 sowie für Eltern an. Auskünfte hierzu erteilen die örtlichen Polizeidirektionen oder das Landeskriminalamt, Zentralstelle Prävention und Jugendsachen, Mobile Prävention, Tel. 07 11 / 54 01-3470 und 34 71. Weitere Informationen zum Thema Drogen gibt auch die Broschüre "Rauschgift – ohne mich!" unter www.innenministerium.baden-wuerttemberg.de, Publikationen, Polizei und unter www.lka-bw.de

→ *Aktion Jugendschutz*

→ *Prävention*



Supervision

Supervision ist eine professionalisierte Reflexions- und Beratungsform in berufsbezogenen Zusammenhängen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bringen hierbei ihre beruflichen Erfahrungen, Fragestellungen und Konflikte zur Sprache. Dabei werden sowohl individuelle berufliche Situationen als auch kontextuelle Rahmenbedingungen beachtet.

Durch den kreativen Dialog aller Beteiligten unter Leitung eines Supervisors bzw. einer Supervisorin werden die Ressourcen von Einzelpersonen, Gruppen, Organisationen und Institutionen aktiviert. Es wird konkret an der situativen Veränderung gearbeitet.

Somit können für die Beteiligten befriedigendere Einstellungen entstehen, durch die die Bedingungen des schulischen Lernens und Arbeitens verändert oder ertragen werden können.



Täter-Opfer-Ausgleich (schulintern)

Schwerwiegende Konflikte, die z. B. im Bereich der Körperverletzung oder seelischen Gewalt angesiedelt sind und somit strafrechtliche Konsequenzen für den Täter drohen, dürfen nicht durch Streitschlichtung von Schülern bearbeitet werden. Das angemessene Verfahren hierfür ist der Täter-Opfer-Ausgleich. Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine Maßnahme zur außergerichtlichen Konflikt-schlichtung. Diese wird von Erwachsenen (z. B. ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern, professionellen Mediatoren) geleitet und ist im Gegensatz zur Mediation für den Täter verpflichtend. Der Täter-Opfer-Ausgleich soll massive Konflikte konstruktiv bearbeiten und Lösungen erarbeiten, indem durch Beteiligung von Dritten in einem Verfahren Information, Aussprache, Entschuldigung und Bereitschaft zur Wiedergutmachung ermöglicht wird.

Das Verfahren sorgt für Rollen-transparenz und Beziehungs-klärung. Der Täter wird mit dem Opfer konfrontiert und er muss zu einer persönlichen Wieder-gutmachung bereit sein. Der Täter-Opfer-Ausgleich umfasst:

- Konfliktberatung und/oder Konflikt-schlichtung
- Vereinbarung über die Wiedergutmachung
- Berücksichtigung der Täter-Bemühungen im Strafprozess.

Telefonseelsorge

Wer sofort mit einem Menschen über seine Gefühle und Sorgen sprechen möchte, kann kostenlos die Telefon-Seelsorge anrufen. Hier kann man jederzeit und rund um die Uhr im Schutze der Anonymität eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner erreichen. Wer es wünscht, erhält dort auch ein Beratungsangebot und wird an kompetente Fachstellen vermittelt.

Katholische Telefon-Seelsorge:
Ruf und Rat 08 00 / 111 0 222

Evangelische Telefon-Seelsorge:
Sorgentelefon 08 00 / 111 0 111

Die Telefonseelsorge bietet auch Online-Beratung per Mail und Chat an. Infos über www.telefonseelsorge.de

→ *Beratung*

Theaterpädagogik

Beispiele von Anbietern gewaltpräventiver Theaterstücke für die Grundschule:

“Marionettentheater TROLLTOLL”,
Internet: www.trolltoll.de
Mail: trolltoll@googlemail.com

“Puppenbühne Knirpsenland”,
Internet: www.puppenbuehne-knirpsenland.de
Mail: knirpsenland@gmx.de

“Rhythmiktheater MOBILI”,
Internet:
www.rhythmiktheater.de
Mail: info@rhythmiktheater.de

“Käfer & Co” (eine Mischung aus Singspiel und Mitmachtheater zum Thema “Streiten und Konfliktlösung”);
Internet: www.frankstroeber.de
Mail: mail@frankstroeber.de

time4teen.de

Ein spezielles Internetangebot für Kinder und Jugendliche der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes, gefördert durch die Landesstiftung Baden-Württemberg, mit

- Infos zu den »Spielregeln« des Lebens
- Tipps und Beratungsangeboten für jugendspezifische Probleme
- einem typischen Fall – und was dann alles passiert
- aktuellen News und Events
- vielen Infos über die Polizei
- Quiz und Spielen- mit tollen Preisen
- einer Kids-World-Ecke
- und vielem mehr.



Trauma

Psychische Traumatisierung lässt sich definieren als unangenehmen Spannungszustand zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, der mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt (Fischer und Ridesser, 1999).

Trauma bezeichnet danach den Zustand einer psychischen Krise, wenn diese nicht oder nur dysfunktional verarbeitet wurde und sich als stark lebensbelastend im Alltag erweist durch traumatische Belastungsstörungen (Wiederbelebung des Traumas, dem Vermeiden traumarelevanter Reize und den Symptomen eines erhöhten Erregungsniveaus). Schülern, Eltern und Lehrern, die ähnliche Ereignisse wie in Erfurt und Waiblingen erleiden müssen, werden durch zahlreiche Interventionen im Nachfeld psychologischer Hilfeleistungen betreut. Die Hilfsangebote umfassen Einzelgespräche, Gruppeninterventionen.

Diese sollen helfen, das Erlebte zu verarbeiten (Debriefing) und

eine informelle Diskussionsrunde der Betroffenen, die ebenfalls das Ziel hat, über Bewusstmachung persönlichkeitsstärkend zu wirken (Defusing).

Schulpsychologen und Schulpsychologinnen der Oberschulämter helfen den Schulen (Schülern, Lehrkräften, Eltern) bei der Bewältigung von Traumata.

→ siehe Seite 42, *Hilfe für Kinder und Jugendliche*

→ *Adressen Schulpsychologische Beratungsstellen*

Themen-Zentrierte-Interaktion (TZI)

Die Themen-Zentrierte-Interaktion TZI hat ihre Wurzeln in Psychoanalyse und Humanistischer Psychologie. Ruth Cohn (1975) fordert für die Arbeit mit Gruppen, wie z. B. Schulklassen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem ICH (z. B. der Lehrerpersönlichkeit mit subjektiven Interessen und Bedürfnissen), dem WIR (den Mitgliedern der Gruppe, z. B. der Schulklasse) und dem ES (dem Thema, z. B. dem Unterrichtsthema). Die Wechselwirkung zwischen diesen Größen ist

eingebettet in einen Kontext, den GLOBE (z. B. die sozioökologische Struktur der Schule, den Lehrplan usw.). Mit bestimmten Gesprächsregeln sollen Probleme im Gruppenprozess geklärt werden. TZI hat in der Bundesrepublik Deutschland weite Beachtung gefunden und zielt auf ein ganzheitliches, lebendiges Lernen hin. Fortbildungen in TZI bietet für Schulleiter/innen und Lehrer/innen z. B. die Ev. Akademie Bad Boll. Info unter info@ev-akademie-boll.de oder Tel. 0 71 64 / 79-0 Fax 0 71 64 / 79-440

(Sozialer) Trainingsraum (bei Unterrichtsstörungen)

Das Programm „Sozialer Trai-

ningsraum“ wurde durch Dr. Stefan Balke im deutschsprachigen Raum implementiert. Es bietet eine wirkungsvolle Antwort für den Umgang mit Unterrichtsstörungen. Schüler, die wiederholt Regeln nicht beachten, müssen das Klassenzimmer verlassen. Sie begeben sich in den Sozialen Trainingsraum. Dort reflektieren sie ihr Verhalten mit Hilfe eines Fragebogens. Anschließend wird im Gespräch mit einer erwachsenen Person (Lehrkraft, Schulsozialarbeiter, ausgebildete/r Ehrenamtliche/r) ein Vertrag mit einer Lösung im Blick auf die Unterrichtsstörung erarbeitet. Dies ist die Grundlage für ein Rückkehrgespräch zwischen dem Schüler und der Lehrkraft. Das Programm basiert auf drei Rechten: 1. Der Schüler hat das Recht auf ungestörten



Unterricht. 2. Die Lehrkraft hat das Recht ungestört zu unterrichten. 3. Jeder respektiert die Rechte des Anderen.

In der Ludwig-Uhland-Schule Wendlingen wird der Trainingsraum zum größten Teil von qualifizierten Ehrenamtlichen (Jugendbegleitern) geführt. In einer Steuergruppe (Schulleitung/Lehrkräfte – Ehrenamtliche – Sozialpädagogen des Jugendhauses) werden die anstehenden Fragen besprochen und das Projekt kritisch begleitet.

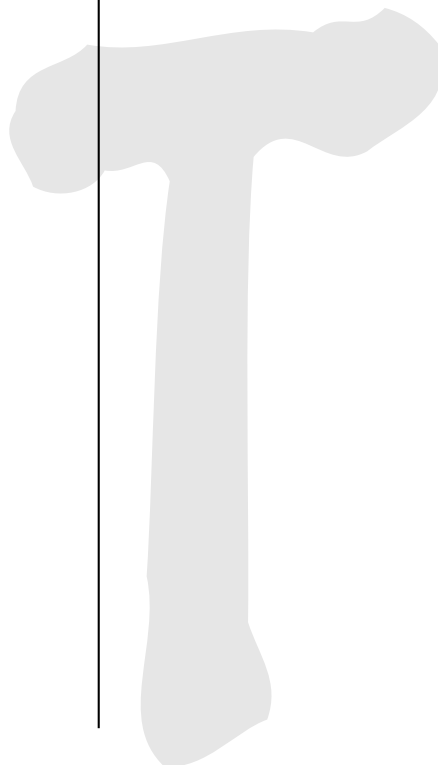
→ *Magazin Schule* 19/2006, S. 34/35, *Modell Wendlingen*

→ *Literatur: "Das Programm Sozialer Trainingsraum", Umgang mit Unterrichtsstörungen, Landesinstitut für Schulentwicklung, Rotebühlstr. 131, 70197 Stuttgart; (erschienen 2007) E-Mail: best@ls.kv.bwl.de*

Triple P

Triple P (Positive Parenting Programm, positives Erziehungsprogramm) unterstützt Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder präventiv, aber auch begleitend bei aktuellen Problemen. Auf fünf Interventionsebenen (Information, Selbstanleitungsprogramme, Gruppentraining, Familientherapie) werden Eltern beraten und angeleitet, wie sie eine positive Beziehung zu ihrem Kind aufbauen und die Entstehung von kindlichen Verhaltensproblemen (Ungehorsam, Wutanfälle, Aggressionen etc.) verhindern können.

Weitere Infos erhalten Sie unter www.triplep.de





Unentschuldigtes Fehlen

Kann eine Schülerin bzw. ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Unterricht nicht teilnehmen, so ist die Verhinderung der Schule unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen (siehe § 2 der Schulbesuchsverordnung). Entschuldigt kann mündlich, schriftlich, fernmündlich und elektronisch werden. Wobei die beiden letzteren Formen nur vorläufigen

Charakter haben, um Missbrauch zu verhindern. Im Bereich der ersten Klassen der Grundschule haben viele Schulen ein mit den Eltern abgestimmtes Informationsverfahren eingerichtet, wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin nicht in der Schule ankommt und auch keine Entschuldigung vorliegt. Um der Gefahr einer Gewalttat gegen Kinder vorzubeugen, werden bei den Schulen alternative Kontaktadressen (Verwandte, Nachbarn) griffbereit bereitgehalten und notfalls über die Polizei ein Kontakt hergestellt (Vermissten-suche).

→ *Schulschwänzen*

Für Anrufaktion bei unentschuldigtem Fehlen

Name der Schule:

Schüler/Schülerin:..... Klasse:.....

Straße:..... Wohnort:.....

Erziehungsberechtigte:

Name:..... Telefon privat: geschäftlich

Name:..... Telefon privat: geschäftlich

Verwandtschaft:

(z. B. Großeltern)

Name:..... Telefon privat: geschäftlich

Nachbarn

Name:..... Telefon privat: geschäftlich

Geschwister an der Schule:..... Klasse:.....

V

Vandalismus

- *Sachbeschädigung*
- *Graffiti*

Verbalaggressionen

Beim Menschen wird Aggression definiert als körperliches oder verbales Handeln, das mit der Absicht ausgeführt wird, zu verletzen oder zu zerstören. Für aggressives Handeln gibt es unterschiedliche Erklärungsansätze. Verbalaggressionen beinhalten verschiedene Ausprägungen von Beschimpfungen, Beleidigungen, Diffamierungen ... bis hin zu subtileren Methoden, wie Zynismus, Ironie des menschlichen Sprachgebrauchs.

Systematisches Gesprächstraining hilft Schülerinnen und Schülern zu erkennen, was in Gesprächen abläuft, Selbstbewusstsein zu erlangen, einfühlsam für sich und andere zu sein, auf abwertende Beschimpfungen zu verzichten und in unterschiedlichsten Gesprächssituationen passend zu reagieren.

- *Körperverletzung*
- *Mobbing*

Verfassungsschutz

- *Extremismus*

Verhaltensänderung

Verhalten in sozialen Kontexten ist erlerntes Verhalten. Es tritt immer dann wieder auf, wenn mit ihm positive Resultate erzielt wurden und erwartet wird, dass dies auch in Zukunft so sein wird. Beim jugendlichen Delinquenten soll mit der Einstellungsänderung das zukünftige Verhalten verändert werden. Es gibt unterschiedliche sozialpsychologische Strategien, eine Verhaltensänderung herbei zu führen. So z. B. in Programmen, in denen bei Schülern soziale Kompetenzen "antrainiert" werden, die die Basis für sachbezogene soziale Kontakte sind. Möglichst sollten schon vor der Verfestigung bestimmter Verhaltensweisen klare Grenzen aufgezeigt werden und ggf. schnelle Reaktionen erfolgen.

- *Anti-Aggressionstraining*
- *Coolness-Training*

Teile davon wie der “Heiße Stuhl” sind verhaltenspsychologische Interventionen, die bei den Probanden (sehr auffällige Jugendliche, die bereits schwere Straftaten begingen) sehr massiv Verhaltensänderungen provozieren. Die Durchführung des “Heißen Stuhls” kann nur durch professionelle Fachkräfte erfolgen.

→ *Heißer Stuhl*

→ *InvaS*

Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie.

In dem präventiv ausgerichteten Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht es vor allem um die Stärkung der Zivilgesellschaft, die Vermittlung von Werten wie Toleranz und Demokratie und die Arbeit mit rechtsextremistisch gefährdeten Jugendlichen.

Förderschwerpunkte sind: a) die Entwicklung integrierter lokaler Strategien mittels lokaler Aktionspläne in kommunaler Verantwortung und b) die Entwicklung und Umsetzung themenbezogener modellhafter Maßnahmen.

→ www.vielfalt-tut-gut.de

Visionary

Visionary ist ein europäisches Kooperationsprojekt zum Thema “Gewaltprävention in der Schule”, das sich vor allem an Lehrer, Eltern, Experten und Schüler richtet. In der Link-Sammlung findet man umfangreiches Material zu Projekten, Hilfsangeboten, Materialien für den Unterricht, Adressen, Broschüren u. v. m. zusammengestellt.

www.gewalt-in-der-schule.info

Vorbild

Hartmut von Hentig: “Erziehung ist die Wirkung des Vorbilds.” Auf das Handlungsfeld Schule bezogen bedeutet Vorbild sein, dass Lehrerinnen und Lehrer aufgrund ihrer Persönlichkeit und ihrer Handlungen sowohl Orientierungen als auch Modelle für eigenes Denken und Handeln bieten. Vorbilder stiften Sinn, ermöglichen Identitätsbildungen und sollen Entwicklungen zu einem mündigen Staatsbürger bewirken.

→ *Werte*

W

Waffen in der Schule – was ist zu tun?

Beim Waffenbegriff sind von den Schulen folgende Fallgruppen zu differenzieren: Für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Schusswaffen (z. B. Revolver oder Pistolen) ist in aller Regel eine behördliche Erlaubnis (Waffenbesitzkarte, Waffenschein) erforderlich. Für das Führen von Reiz- und Schreckschusswaffen bedarf es grundsätzlich eines sog. Kleinen Waffenscheins. Beispiel für Waffen, deren Erwerb und Besitz (nicht aber das Führen) für Personen über 18 Jahre erlaubnisfrei ist

- Schreckschusswaffe mit Zeichen PTB im Kreis (ohne Manipulationen)

Beispiele für verbotene Waffen:

- Schlagringe
- Nun-Chakus (Würgehölzer)
- Stahlruten, Totschläger
- Wurfsterne
- Butterflymesser, Faustmesser
- Bestimmte Spring- und Fallmesser

- Elektroschockgeräte ohne amtliche Prüfzeichen.

Wenn Schülerinnen/Schüler solche Waffen in der Schule mitführen, ist seitens der Lehrkräfte einzuschreiten. Es ist möglichst zu veranlassen, dass diese Waffen der Polizei überlassen werden.

Davon unabhängig besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Schulgesetzes den Besitz von gefährlichen Gegenständen, die nicht unter das Waffengesetz fallen (z. B. Baseballschläger und Taschenmesser), im Schulbereich einzuschränken oder zu untersagen. Sofern das Mitbringen von solchen Gegenständen in der Schulordnung verboten ist, soll-



te auch hier bei festgestellten oder zu erwartenden Verstößen durch die Lehrerinnen und Lehrer konsequent eingeschritten werden. Werden durch die Schulordnung verbotene Gegenstände festgestellt, sollten diese nicht dem/der minderjährigen Schüler/Schülerin, sondern den Erziehungsberechtigten übergeben werden. Volljährigen Schülern ist der Gegenstand unter Hinweis auf die schuldisziplinarischen Konsequenzen nach Unterrichtsende wieder auszuhandigen.

→ *Durchsuchung von Schülerinnen und Schülern*

Waffengesetz

Das Waffengesetz in der Fassung vom 11.10.2002 (zuletzt geändert am 21.06.2005) regelt den Umgang mit Waffen, insbesondere deren Erwerb, Besitz und Führen.

Die Broschüre "Jugendtypische Waffen und Gegenstände" des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg gibt einen ersten Überblick über Waffen und Gegenstände, die häufig von Minderjährigen mitgeführt werden. Sie erlaubt eine Kurzbeurteilung, wie diese einzustufen und zu bewerten sind. Die Broschüre

ist unter www.lka-bw.de zum Download eingestellt oder kann direkt beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Zentralstelle für Prävention und Jugendsachen, bestellt werden.

→ *Beratung durch die Polizei*

→ *Jugendsachbearbeiter der Polizei*

WEISSER RING e. V.

Der Verein WEISSER RING e. V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten. Kontakt:

WEISSER RING e. V.

Landesbüro Baden-Württemberg
Haußmannstr. 6

70188 Stuttgart

Tel. 07 11 / 2 15 51 93

Fax 07 11 / 2 36 08 40

E-Mail: lbbadenwuerttemberg@weisser-ring.de

→ *Opfernotruf*

Werte

Wertevermittlung findet in der Schule nur über die Vorbildfunktion des Lehrers und über die Beziehung Lehrer-Schüler in konkreten Situationen statt. Das Vorbild des Lehrers dient

als Modell und als Orientierung für eigenes, zukünftiges Handeln in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Erziehungswerte, die sich aus den Menschenrechten und dem Grundgesetz ableiten, werden durch Erzieher und Lehrkräfte auf die Ebene von Erziehungshandlungen transformiert. In der pädagogischen Begegnung zwischen Lehrer und Schüler müssen sich diese dann im Alltag bewähren.

→ *Vorbild*

Wölfe im Schafspelz

“Wölfe im Schafspelz” ist eine Informations- und Aufklärungskampagne der Polizei und des Verfassungsschutzes, die über aktuelle Erscheinungsformen des Rechtsextremismus aufklärt. Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen. Ziel der Kampagne ist es, zum einen auf neue Formen der Anwerbung durch rechtsextreme Gruppierungen aufmerksam zu machen und zugleich zur selbstständigen Beschäftigung mit dem Thema anzuregen. Dazu wurde an alle weiterführenden Schulen ein Medienpaket verschickt, das aus einer DVD mit dem Spielfilm “Platz-

angst” und der Dokumentation “Rechtsextremismus heute - zwischen Agitation und Gewalt” besteht. Beigefügt ist ein Filmbeigleitheft, das Hinweise zum Einsatz des Filmmaterials im Unterricht sowie weiterführende Informationen über aktuelle Erscheinungsformen des Rechtsextremismus enthält. Im Internet sind unter www.polizei-beratung.de/aktionen/rechtsextremismus weitere Informationen zu finden.

Das Medienpaket kann zusätzlich über die Kreismedienstellen ausgeliehen werden.



Wohnortprinzip

Seit dem 01. Januar 2005 wurde die polizeiliche Sachbearbeitung bei Straftaten von Kindern und Jugendlichen vom Tatortprinzip zum Wohnortprinzip mit dem Ziel umgestellt, übereinstimmende Zuständigkeiten von Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe und Polizei im Jugendstrafverfahren zu schaffen, negative Entwicklungen bei jungen Tatverdächtigen frühzeitig zu erkennen, einen institutionsübergreifenden Ansatz zu gewährleisten, klare Verantwortlichkeiten (im optimalen Fall einen persönlichen Sachbearbeiter) sicherzustellen. In begründeten Einzelfällen kann vom Wohnortprinzip abgewichen werden.

→ *Jugenddelinquenz*

→ *Jugendsachbearbeiter der Polizei*



Z

Zivilcourage

Zivilcourage bedeutet »Helfen, wenn Hilfe gefragt ist«, denn Wegsehen ist keine Lösung und wer nichts tut, macht mit. Wir alle sind aufgefordert und in der Lage, in brisanten Situationen im Rahmen unserer Möglichkeiten couragiert und schnell einzugreifen, um so für ein friedliches Miteinander einzustehen.

Dabei verleiht das Wissen "Wie kann ich schnell und wirkungsvoll helfen?" Handlungssicherheit und unterstützt umsichtiges Zeugen- und Helferverhalten.

Dazu wurden sechs praktische Grundregeln entwickelt:

1. Ich helfe, ohne mich selbst in Gefahr zu bringen. Bieten Sie Personen, die belästigt oder angegriffen werden, ihre Hilfe an. Damit signalisieren Sie, dass Gewalt keine Privatsache ist. Sprechen Sie laut und deutlich, ohne zu provozieren. Dabei den Täter nicht duzen, sonst wird von Unbeteiligten

ein persönlicher Konflikt vermutet.

2. Ich fordere andere aktiv zur Mithilfe auf. Einer direkten Ansprache kann sich niemand Entziehen. ("Sie, der Herr in der grünen Jacke, helfen Sie mir bitte!")
3. Ich beobachte genau, präge mir Täter-Merkmale ein.
4. Ich organisiere Hilfe unter Notruf 110.
5. Ich kümmere mich um Opfer.
6. Ich stelle mich als Zeuge zur Verfügung.

Weitere Informationen unter www.aktion-tu-was.de

